

Implementierungsfragen betreffend den Daten-Governance-Rechtsakt der EU

V 1.29, Finalfassung, 4.9.2023

Markus Haslinger, TU Wien

*im Auftrag des Rates für Forschung, Wissenschaft, Innovation
und Technologieentwicklung*

1. Vorbemerkung zum Untersuchungsgang

Im nachfolgenden rechtlichen Bericht werden zentrale Fragen der notwendigen (optimalen) innerstaatlichen Implementierung betreffend den *Daten-Governance-Rechtsakt* der EU¹ in Österreich untersucht.

Die Ausarbeitung orientiert sich im Grobkonzept an einer Punktation, welche seitens des Auftraggebers am 6.4.2023 via eMail zur Verfügung gestellt und im Rahmen eines Onlinemeetings am 13.4.2023 vertieft bzw. ergänzend diskutiert worden war.

Nachstehende Darlegungen sollen in erster Linie soweit wie möglich zur Ausleuchtung oder Klärung der im Rahmen der angeführten Punktation gestellten Fragen beitragen; zum anderen sollen auch perspektivische Anregungen zu einer soliden Implementierung des DGA gewonnen werden. Dabei wird eine möglichst systemische Betrachtungsweise gewählt², um die zentralen Dreh- und Angelpunkte auf dem Weg zu einer produktiven und voll funktionalen Datenwirtschaft nach *State of the Art* im Auge zu behalten.

¹ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl. EU 2022, L 152/1. In der Folge abgekürzt als DGA. - Für weitere Abkürzungen in diesem Forschungsbericht siehe das Abkürzungsverzeichnis hinten.

² Mit gewisser Demut muss allerdings zur Kenntnis genommen werden, dass selbst gross angelegte, vergleichende Analysen zu staatlichen *Data Governance*-Ansätzen offenbar bisher keinen einzigen ganzheitlichen oder konsistenten Gesamtansatz in einem der untersuchten Staaten nachweisen konnten; so *Gasser / Hennemann*: Unlocking the Potential of the Data Age: Key Tasks and Challenges of Data Strategies. In: *Hennemann (Hrsg.): Global Data Strategies. A Handbook*, S.11 ff., hier S.16 unter Bezugnahme auf eine einschlägige Untersuchung von *Struett* und *Aaronson* in Bezug auf über 50 Staaten.

Zu zentralen Implementierungsfragen wird entweder *pragmatisch* (gedacht für die kurzfristige Umsetzungsebene - unter gegebenem Zeitdruck im Hinblick auf das volle rechtliche Wirksamwerden des DGA) und / oder *perspektivisch* (gedacht für weitere Optimierung, vor allem mit mittel- und langfristigem Horizont) Stellung genommen.

2. Grundsätzliches zum Daten-Governance-Rechtsakt

Betrachtet man die schrittweise Genese eines umfassenden *Datenrechts* in der EU, so versteht sich eingangs, dass der DGA unbedingt *im Gesamtbild* mit zahlreichen weiteren (teils bereits dem in Geltung stehenden Rechtsbestand angehörenden³, teils noch in Entstehung begriffenen⁴) unionsrechtlichen Normen zu sehen und auch (nur so) zu verstehen ist; der DGA erweitert und flankiert die weiteren, thematisch einschlägigen Rechtsnormen⁵ (zu einem offenkundig intendierten Gesamtregulativ, welches natürlich auch nationale Rechtsnormen⁶ inkludiert).

Dieses „... *komplexe Zusammenspiel* der verschiedenen Rechtsakte ...“⁷ erfordert letztlich unbedingt eine ganzheitliche Betrachtung des vielschichtigen (und noch dazu teils erst in

³ Zu nennen sind insbesondere die DS-GVO 2016, die RL Geschäftsgeheimnisse 2016, die Rahmen-VO freier Verkehr nicht-personenbezogene Daten 2018, die PSI-RL 2019 mit rezenter Durchführungs-VO betreffend hochwertige Datensätze 2022, der Digital Markets Act 2022 und der Digital Services Act 2022.

⁴ Zu nennen sind insbesondere der Vorschlag Data Act 2022 sowie der Vorschlag VO europäischer Gesundheitsdatenraum 2022. Siehe zum gesamten aktuellen Rechts- und Entwicklungsstand auf EU-Ebene (Stichtag: 1.3.2023) die grafische Aufbereitung bei *Knyrim / Urban: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I)*, S.56 (Abb 1: Stand der Umsetzung der Ziele der europäischen Datenstrategie).

⁵ Wie hier *Specht / Hennemann: DGA Handkommentar*, S.38 f. Rz.37; ähnlich bereits *Spindler: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft*, S.100 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) hinsichtlich des Zusammenspiels zwischen der PSI-RL 2019 und dem DGA.

⁶ Vgl. §§ 2a ff. FOG 1981 idgF., §§ 26a ff. UWG 1984 idgF.; DSG 2000 idgF., IWG 2022 etc.

⁷ So ausdrücklich *Knyrim / Urban: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I)*, S.55, schon allein in Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften: „Das *komplexe Zusammenspiel* der verschiedenen Rechtsakte zeigt sich insb im Bereich der Förderung des Datenzugangs durch die neuen EU-Rechtsakte, bei denen es jeweils davon abhängt, ob sich die Daten bei einer öffentlichen Stelle, bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, bei einem als solchen definierten Gatekeeper oder etwa bei einem Gesundheitsdienst befinden, ob die Daten geschützt oder nicht geschützt sind und personenbezogen oder nicht personenbezogen sind. Je nachdem kommen verschiedene der neuen Akte in Kombination mit bestehenden Akten wie der DSGVO, aber auch der PSI-RL zur Anwendung.“ Hervorhebung im wörtlichen Zitat bereits im Original.

Entwicklung befindlichen⁸) Gesamtregulativs, welche im gegebenen Untersuchungsauftrag und vor allem auch im aktuell sehr begrenzten Zeitrahmen nicht geleistet werden kann: Nur bei entsprechend ganzheitlicher Betrachtung kann jedoch die erforderliche nationale Implementierung insgesamt möglichst produktiv und zielorientiert entwickelt werden.

Als Rechtsakt vom Typus einer EU-Verordnung hat der DGA zunächst ab Beginn seines zeitlichen Gebotsbereichs⁹ allgemeine und unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten (Art. 288 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union); die im DGA festgeschriebenen Rechte und Pflichten gelten sodann einerseits für die Mitgliedstaaten einschliesslich ihrer Behörden und andererseits für die Einzelmenschen - dies sogar mit Anwendungsvorrang gegenüber allenfalls widersprechendem, nationalem Recht¹⁰. Dieser Anwendungsvorrang ist seitens der Mitgliedstaaten zu gewährleisten - bis hin zur Sicherstellung der Anwendung dieser EU-Verordnung durch die nationalen Behörden bzw. zur Sicherstellung von Rechtsschutz durch nationale Gerichte¹¹.

Eine vollständige inhaltliche Umsetzung des DGA durch innerstaatliches (österreichisches) Recht (wie bei EU-Richtlinien) ist betreffend den DGA also weder notwendig, noch zulässig¹²; es dürfen seitens der Mitgliedstaaten insbesondere auch keine Durchführungsregelungen erlassen werden, „die eine Änderung ihrer Tragweite *oder eine Ergänzung ihrer Vorschriften* zum Gegenstand haben“¹³. Enthält eine EU-Verordnung im Einzelfall (auch) Regelungen, deren Anwendung nationale Durchführungsmaßnahmen notwendig macht, so ist die Konformität dieser nationalen Durchführungsmaßnahmen gemäss Judikatur des EuGH einer Überprüfung durch nationale

⁸ Manche Kommentatoren befehligen sich einer schon *fast dramatisch* anmutenden Sprache im Zuge der Einschätzung dieses Gesamtregulativs. So attestiert zB. *Heidrich*: Disruption des Rechts, S.218 der EU-Kommission, „... ein *wahres Feuerwerk an neuen Richtlinien und Verordnungen* auf den Weg (zu bringen) ...“; *ders.* spricht aaO. ferner noch von einer „... *Flut neuer Vorgaben* ...“, ja sogar von einem „*Gesetzes-Tsunami*“ (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt). *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, formuliert auf S.108 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA): „Das *Geflecht an einzuhaltenden Regeln* wird allerdings *immer unübersichtlicher* ...“ und „Mithin muss bei einer *gemeinsamen Datennutzung* ein schon *fast als Dickicht apostrophierter Strauss an Regelungen* berücksichtigt werden ...“ (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.) Besonders drastisch formuliert auch *Herbrich*: Ein Sturm zieht auf, S.1: „Was die *Datenverarbeitung* angeht, so schiebt die Europäische Union 2022 tatsächlich eine *gewaltige Bugwelle* vor sich her ...“; die das Gesamtregulativ bildenden Rechtsakte „... sind *in Form und Inhalt umfassende Reformen*, die *weltweit einzigartig* sind.“ (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt).

⁹ Siehe Art. 38 Satz 2 leg. cit.

¹⁰ *Kotzur* in: *Bieber / Epiney / Haag / Kotzur*: Die Europäische Union, S.199 Rz.27. Eventuell widersprechendes, nationales Recht tritt quasi in den Hintergrund; der Widerspruch wäre in Folge konsequenter Weise durch das zuständige nationale Rechtserzeugungsorgan (natürlich unionsrechtskonform) aufzulösen.

¹¹ *Kotzur*, *ibid.*, mwN.

¹² *Klamert* in *Klamert / Thalmann*: EU-Recht, S.126 Rz. 272 f., welcher idZ. die Sperrwirkung einer EU-Verordnung mit deren Kundmachung im Amtsblatt der EU betont.

¹³ *Klamert* in *Klamert / Thalmann*: EU-Recht, S.126 f. Rz. 273 unter Zitierung eines Judikats des EuGH. Hervorhebung im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

Gerichte unterworfen¹⁴. Auf jeden Fall verpflichtend ist die Erlassung nationalen Rechts, mit dem die zur Vollziehung einer EU-Verordnung berufenen Behörden, das von diesen Behörden anzuwendende Verfahrensrecht sowie die gegebenenfalls bei Verstößen zu verhängenden Sanktionen festgelegt werden¹⁵. Gerade diesbezüglich enthalten EU-Verordnungen nämlich immer wieder Regelungen, welche im Schrifttum als „*obligatorische Spezifizierungsklauseln*“ bezeichnet werden:

„Diese *verpflichten* alle EU-Mitgliedstaaten zur *nationalen Spezifizierung* derjenigen Vorgaben ..., die einen *besonders engen Zusammenhang zur nationalen Organisationshoheit* oder zum *nationalen Rechtssystem* aufweisen.“¹⁶

Insgesamt sind also seitens aller Mitgliedstaaten im *Zeitfenster vom Inkrafttreten des DGA¹⁷ bis zum Beginn des zeitlichen Gebotsbereichs* des vorliegenden sekundärrechtlichen Unionsrechtsakts (24.9.2023¹⁸) jene (im obigen Sinne zulässigen) nationalen Implementierungsschritte konsequent zu setzen, welche dem DGA rechtzeitig seine volle innerstaatliche Anwendbarkeit verschaffen. Dabei ist eben besonders zu beachten, dass der DGA den Mitgliedstaaten vereinzelt im Rahmen sog. „*obligatorischer Spezifizierungsklauseln*“ ausdrücklich bestimmte Anpassungen aufträgt:

„Für den DGA gibt es hier indes eine Besonderheit: Einige der Vorschriften adressieren die Mitgliedstaaten unmittelbar, die daher zunächst doch im nationalen System Änderungen und Anpassungen herbeiführen müssen, bevor etwa auch für privatrechtlich organisierte Einheiten der DGA zum Leben erweckt wird. Geschehen muss dies indes bis zum 24.9.2023 - verzögerte sich die Realisierung, so könnte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.“¹⁹

Müsste man nach der bisherigen, in Österreich sehr zögerlichen Befassung mit dem DGA und den resultierenden Implementierungserfordernissen davon ausgehen, dass es der Republik Österreich letztlich nicht fristgerecht gelingt, alle durch den DGA postulierten, nationalen Anpassungen und Änderungen zu bewerkstelligen, so steht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wohl

¹⁴ Kotzur in: *Bieber / Epiney / Haag / Kotzur*: Die Europäische Union, S.199 Rz.28 mwN.

¹⁵ *Klamert in Klamert / Thalmann*: EU-Recht, S.127 Rz.273 aE.

¹⁶ *Selmayr / Ehmann*, Einführung in *Ehmann / Selmayr*: Datenschutz-Grundverordnung, S.190 Rz.85. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt. Ein prägnantes Beispiel im Rahmen der DS-GVO 2016 stellt deren Art. 54 (1) betreffend die Errichtung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden dar; eingehend dazu *Selmayr in Ehmann / Selmayr*: Datenschutz-Grundverordnung, S.895 Rz.5 ff.; vgl. auch *dens. aaO.*, S.893 f. Rz.1 ff.

¹⁷ Der DGA ist entsprechend Art. 38 (1) Satz 1 am 24.6.2022 in Kraft getreten.

¹⁸ Art. 38 (1) Satz 2 DGA.

¹⁹ *Schreiber / Pommerening / Schoel*: Das neue Recht der Daten-Governance, S.33; *dies.* weisen aaO. auch auf eine in Art. 37 DGA vorgesehene, zweijährige Übergangsbestimmung für Einrichtungen hin, welche bereits am 23.6.2022 Datenvermittlungsdienste iS. von Art. 10 DGA erbracht haben.

zu erwarten; pragmatisch gesehen, eröffnet das vor tatsächlicher Einbringung der Aufsichtsklage wegen Vertragsverletzung durch die EU-Kommission beim EuGH vorgesehene, zweistufige Mahnprocedere²⁰ eine letzte (freilich knappe) Implementierungsfrist, welche im Fall des Falles unbedingt bestmöglich produktiv genutzt werden sollte.

Fokussiert man nun konkret auf den Regelungsgegenstand (die einzelnen Aspekte des sachlichen Gebotsbereichs) des DGA, so werden im Rahmen dieser EU-Verordnung ausweislich von Art. 1 folgende - recht unterschiedliche²¹ - Kernaspekte rechtlich festgelegt:

- „a) Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten bestimmter Datenkategorien, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, innerhalb der Union²²;
- b) ein Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten²³;
- c) ein Rahmen für die freiwillige Eintragung von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten erheben und verarbeiten²⁴ und
- d) ein Rahmen für die Einsetzung eines Europäischen Dateninnovationsrats²⁵.“

Bei näherem Hinsehen zeigt sich zunächst betreffend Gebotsbereichsaspekt 1, dass der DGA *nur* auf die *Weiterverwendung* von Daten *im Besitz öffentlicher Stellen*²⁶ ausgerichtet ist, welche aus bestimmten - in Art. 3 (1) leg. cit. *abschliessend* angeführten Gründen²⁷ - *geschützt* sind. Befinden sich solcherart *geschützte* Daten im Besitz öffentlicher Stellen und wird nicht im konkreten Fall eine der Ausnahmen gemäss Art. 1 (2) DGA realisiert, ist der sachliche Gebotsbereich des DGA in

²⁰ Art. 258 iVm Art. 260 AEUV. *In extremis* mag auch noch - nach eventueller Feststellung einer erfolgten Vertragsverletzung durch den EuGH - jene Frist mitbedacht werden, binnen derer die EU-Kommission (mangels Herstellung des unionsrechtskonformen Zustandes) beim EuGH die Verhängung eines Zwangsgelds beantragen kann (Art. 260 (2) AEUV) - dem Mitgliedstaat ist ja erneut vor einem entsprechenden Antrag unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

²¹ *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, betont auf S.98 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) „... die einzelnen, voneinander divergierenden Elemente ...“.

²² Nachstehend kurz: Gebotsbereichsaspekt 1.

²³ Nachstehend kurz: Gebotsbereichsaspekt 2.

²⁴ Nachstehend kurz: Gebotsbereichsaspekt 3.

²⁵ Dieser Gebotsbereichsaspekt wird im Nachstehenden nicht weiter behandelt.

²⁶ Nachfolgend verschiedentlich kurz als *datenführende Stellen* bezeichnet.

²⁷ Als massgebliche Gründe werden aaO. geschäftliche oder statistische Geheimhaltung, der Schutz geistigen Eigentums Dritter und der Schutz personenbezogener Daten aufgelistet. Solche Daten sind nämlich gerade nicht von der PSI-RL 2019 erfasst; siehe deren Art. 1 (2) sowie - in nationaler Umsetzung dieser Richtlinie - § 3 (1) IWG 2022. *Knyrim / Urban*: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), S.57 bemerken daher zu Recht, dass der DGA insoweit den Gebotsbereich der PSI-RL 2019 ergänzt.

Bezug auf die Weiterverwendung *solcher* Daten grundsätzlich eröffnet²⁸.

Nun ist zum einen essentiell, dass entsprechend dem bestehenden, aus unterschiedlicher rechtlicher Wurzel erwachsenen Schutz der durch den DGA erfassten Daten das Erfordernis der Wahrung dieses Schutzes auch bei *Weiterverwendung (Sekundärnutzung)* fortbesteht; dies bewirkt im Ergebnis ua. *grundsätzlichen Vorrang des Datenschutzrechts* (DS-GVO, DSG 2000 idgF. etc.) vor dem DGA²⁹.

Zum anderen soll schon hier besonders herausgestrichen sein, dass aus dem DGA *keinerlei rechtliche Verpflichtung für öffentliche Stellen* erwächst, in ihrem Bereich verfügbare Datenbestände auch tatsächlich einer Weiterverwendung (*Sekundärnutzung*) zugänglich bzw. verfügbar zu machen. ErwGr. 11 lautet auszugsweise:

„Diese Verordnung sollte *keine Verpflichtung* begründen, die *Weiterverwendung* von Daten zu *erlauben*, die sich *im Besitz öffentlicher Stellen* befinden. Daher sollte *jeder Mitgliedstaat* insbesondere *entscheiden* können, *ob* Daten zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, und zwar *auch im Hinblick auf die Zwecke und den Umfang* eines solchen Zugangs.“³⁰

Im eigentlichen, verbindlichen Normtext betont sodann Art. 1 (2) DGA:

„Diese Verordnung begründet *weder eine Verpflichtung für öffentliche Stellen*, die *Weiterverwendung* von Daten zu *erlauben*, *noch befreit* sie öffentliche Stellen von ihren *Geheimhaltungspflichten* nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht.“

In dieser Regelung kristallisiert ohne Zweifel einer der *Hauptkritikpunkte* am *Regelungsansatz* des DGA³¹; mit Blick auf die in Österreich bisher weithin gelebte „*Amtsgeheimniskultur*“ und die typische Ausrichtung der österreichischen *Datenschutzdebatte* des letzten Jahrzehnts sowie die auch nicht eben selten anzutreffende Ressourcenknappheit im öffentlichen Sektor (umgelegt auf eine doch stetig zunehmende Aufgabenfülle gerade in der Verwaltung) erwächst daraus ein sehr grundsätzlicher Zielkonflikt (dazu näher im Nachfolgenden).

²⁸ Ausgezeichnet visualisiert bei *Knyrim / Urban*: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), S.56 (vgl. Abb 2: Überblick zum Anwendungsbereich von PSI, DGA, , DSGVO, DMA und EHDS).

²⁹ Art. 1 (3) DGA; knapp auf den Punkt gebracht bei *Knyrim / Urban*: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), S.57. Siehe ergänzend Art. 1 (4) DGA.

³⁰ Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

³¹ Siehe etwa *Knyrim / Urban*: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), S.57 mwN., welche befürchten, „... dass durch die nicht vorliegende Verpflichtung die öffentliche Hand weiterhin sehr zurückhaltend bei der Herausgabe von Daten zur Weiterverwendung sein wird ...“. - Schon *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, hatte auf S.100 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) ausgeführt, der Entwurf für einen DGA sehe keinen Anspruch auf Weiterverwendung, sondern nur „... eine Reihe harmonisierter grundlegender Bedingungen vor, unter denen die Weiterverwendung solcher Daten erlaubt werden kann ...“

Gebotsbereichsaspekt 2 betreffend Datenvermittlungsdienste ist ebenso wie der nachfolgende Gebotsbereichsaspekt 3 betreffend Datenaltruismus bzw. datenaltruistische Organisationen (im Hinblick auf *Datenspenden Betroffener*³²) sowohl auf qualitative Anforderungen als auch auf organisationsrechtliche Anstöße (Einrichtung/Benennung zuständiger Behörden) ausgerichtet.

Gebotsbereichsaspekt 4 betreffend den Europäischen Dateninnovationsrat kann angesichts des Untersuchungsauftrags aussen vor bleiben.

3. Schwerpunktfragen

3.1. Ressortzuständigkeit und einschlägige Strategieprozesse

Just in der Anfangsphase der Ausarbeitung dieser Untersuchung wurde durch die Bundesregierung - dem Vernehmen nach im Gefolge längerer vorheriger interner Debatten zur Ressortzuordnung der Materie³³ - expressis verbis dem Bundesminister für Finanzen eine sog. „führende Zuständigkeit“ betreffend den DGA samt Open Data-Thematik (sowie auch betreffend den kommenden EU Data Act) zugewiesen³⁴.

Die Argumentation des zugrundeliegenden Ministerratsvortrags³⁵ lässt *ex post* noch erkennen, dass diesem Beschluss der Bundesregierung gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, welchem Wirkungsbereich (*sc.*: welches Bundesministers oder welcher Bundesministerin bzw. welchem Bundesministerium) die in Rede stehende Materie nach Massgabe des BMG 1986 idgF. konkret im Schwerpunkt zugerechnet werden sollte, vorausgegangen sein dürften:

„Der Bundesminister für Finanzen hat nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2022 in Bezug auf Angelegenheiten der Digitalisierung eine koordinierende Funktion innerhalb der Bundesregierung. Daher soll der ihm beigegebene Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation künftig mit dem EU-Datengesetz und dem Daten-Governance-Rechtsakt (inkl. Open Data) federführend auf nationaler und

³² Betont bei bei *Knyrim / Urban*: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I), S.57.

³³ Exemplarisch siehe den medialen Niederschlag in o. A.: Umgang mit Behördendaten: In Österreich fühlt sich niemand zuständig. Der Standard v. 25.6.2023; online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000176190/oe> (23.8.2023).

³⁴ Siehe das Beschlussprotokoll des 67. Ministerrates vom 25. Juli 2023, Punkt 19; online verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-regierungsperiode-xxvii-2021-3/bp-67-25-jul.html> (22.8.2023).

³⁵ Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Zahl 2023-0.502.368, betreffend Festlegung der Zuständigkeit für das EU-Datengesetz ("Data Act") und den Daten-Governance-Rechtsakt ("Data Governance Act") inklusive Open Data. Vortrag an den Ministerrat, 67/19 v. 25.7.2023. Online verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:223ce1ce-c71a-4ab4-a6fc-8ce85c453aaf/67_19_mrv.pdf (23.8.2023).

europäischer Ebene betraut werden. Die inhaltlich betroffenen Ressorts tragen im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten weiterhin zur gesamthaften Wahrnehmung des wichtigen Themas bei.“³⁶

Seit der jüngsten Novelle des BMG 1986 im Jahr 2022³⁷ gehören zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter anderem

„... Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen.

Dazu gehört insbesondere auch:

Allgemeine Digitalisierungsstrategie.

Angelegenheiten des E-Governments.

Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der Informationstechnologien.

Allgemeine Angelegenheiten einschließlich der Koordination, der Planung und des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes.

Koordination in Angelegenheiten der elektronischen Informationsübermittlung.

Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems.
Bereitstellung des Rechtsinformationssystems und des E-Rechts.

Angelegenheiten der BRZ GmbH.“³⁸

Die seitens der Ministerrats in diesem Sinne kürzlich erfolgte Betrauung des Bundesministers für Finanzen mit einer „führenden Zuständigkeit“ betreffend die in Rede stehenden Materien innerhalb der Bundesregierung erscheint angesichts der zuvor und nunmehr in Geltung stehenden Fassung des BMG 1986 grundsätzlich - gerade auch im Lichte der vormaligen Regierungspraxis³⁹ - plausibel bzw. konsequent; zu Tage getretene, hemmende Unsicherheiten - eventuell auch in der

³⁶ Vortrag an den Ministerrat, 67/19 v. 25.7.2023, S.2.

³⁷ Siehe Art. 1 Zif. 14 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert werden (Bundesministeriengesetz-Novelle 2022), BGBl. I Nr. 98/2022.

³⁸ Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 diese Vollzugsangelegenheiten *vollkommen wortgleich* von der vormaligen Ressortverantwortung des (als eigenständiges Bundesministerium aufgelösten) BMDW in jene des BMF übertragen hat.

³⁹ Vormals wurden die in Rede stehenden Themenkomplexe unzweideutig in der Ressortzuständigkeit des (inzwischen in zwei anderen Bundesministerien „aufgegangenen“) *Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort* (BMDW) gesehen; vgl. zuletzt *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort* (Hrsg.): EU Vorhaben 2022 im Wirkungsbereich des BMDW. Wien 2022, insb. S.47 ff.

Form negativer Kompetenzkonflikte - sollten mit der gewählten Vorgangsweise, welche wohl auf § 5 (2) BMG 1986 idgF. beruht⁴⁰, wirksam ausgeräumt sein⁴¹.

Im (noch gültigen) Regierungsprogramm der gegenwärtigen politischen Koalition auf Bundesebene aus dem Jahr 2020⁴² finden sich durchaus etliche *zentrale* Aussagen in Bezug auf eine *moderne, zukunftsfähige Datenökonomie*, auch betreffend einen umfassenden Ausbau der Nutzung von Daten öffentlicher Stellen durch Dritte, *insbesondere*⁴³ im Rahmen folgender Textpassagen:

- Passage „Innovation durch Transparenz und Zugang zu wissenschaftlichen Daten“⁴⁴; hier werden ua. folgende Punkte adressiert:
 - Schaffung eines „Austrian Micro Data Center“ und von Datenzugängen für die Wissenschaft unter Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben des Statistik- und Datenschutzrechts; Beschränkung des Datenzugangs auf wissenschaftliche Zwecke; Zugang zu anonymisierten Datenbeständen im Rahmen eines geregelten Verfahrens (AVG);

⁴⁰ Die zitierte Regelung lautet: „In den Fällen des Abs. 1 Z 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.“ Der verwiesene § 5 (1) Zif. 1 BMG 1986 idgF. bezieht sich auf die „... Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat ...“.

⁴¹ Als kleine Auffälligkeit am Rande sei angemerkt, dass die im ehemaligen BMDW eingerichtete „Task Force PSI und Open Data“ (siehe beispielsweise die Präsentation zum Informationsweiterverwendungsrecht aus 2019 unter <https://www.data.gv.at/wp-content/uploads/2019/10/PSI-Opendata-RL-Pr%C3%A4sentation-25092019.pdf> (22.8.2023)) zwar in einzelnen Dokumenten inzwischen in Zusammenhang mit dem BMF geführt wird (siehe etwa Punkt 10. im Dokument „Leitfaden “Open Data Governance – Auf dem Weg zu einer datengestützten Organisation”, online unter <https://www.data.gv.at/infos/governance/>; 22.8.2023); bei einer Suche auf den Webseiten des BMF jedoch war zum genannten Stichtag keine konkrete Fundstelle betreffend diese Task Force zu ermitteln (siehe auch <https://www.bmf.gv.at/themen/digitalisierung/Gremien-und-Organisationen.html>) und im zweitgenannten Dokument findet sich ausserdem die Anmerkung „Orientierungen können unter psi@bmdw.gv.at angefragt werden“, mit welcher also noch auf eine Mailadresse des inzwischen nicht mehr bestehenden BMDW verwiesen wird (22.8.2023). Ohne diese cursorischen Eindrücke überbewerten zu wollen, dürfte die im Rahmen der letzten BMG-Novelle erfolgte Verschiebung von „Digitalisierungsagenden“ aus dem (abgeschafften vormaligen) BMDW in das BMF gewisse „Nachziehverluste“ bewirkt haben. Eine diesbezügliche Klärung des aktuellen Setups wäre hilfreich und es empfiehlt sich ausdrücklich, im Gefolge der Bildung einer neuen Bundesregierung nach den (planmässig im Herbst 2024 stattfindenden) nächsten Wahlen zum Nationalrat auf eine klare Darlegung der in Rede stehenden Themenkomplexe im künftigen Regierungsprogramm und natürlich ganz besonders auf eine klare führende Ressortzuweisung in der dann nachfolgenden Novelle zum BMG zu dringen.

⁴² *Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 - 2024.*

⁴³ Ergänzend sei natürlich auch auf die Aspekte eines Rechts auf Zugang zu Informationen und Zugang zu Dokumenten - im Kontext des sog. „Kontroll- und Transparenzpakets“ bzw. der „Informationsfreiheit“ - hingewiesen; aaO., S.17.

⁴⁴ AaO., S.216; verortet in Hauptkapitel 6 „Bildung, Wissenschaft, Forschung & Digitalisierung“ (aaO., S.198 ff.) -> darin zugeordnet dem Unterkapitel „Wissenschaft & Forschung“ (aaO., S.211 ff.) sowie dessen Subkapitel „Forschung: Innovation und Wissenstransfer für globale Herausforderungen unserer Zeit“ (aaO., S.214 ff.)

- Passage „Open Data: Offene Daten als Chance für Transparenz“⁴⁵; hier werden ua. folgende Punkte adressiert:
 - Bekenntnis „... zur umfassenden und rechtzeitigen Umsetzung der Public-Sector-Information (PSI)/Open Data-Richtlinie der Europäischen Union ...“;
 - „... Entwicklung einer Umsetzungsstrategie ...“ in Bezug auf das Prinzip „Open by Default“ für „... nicht personalisierte (sc. wohl: *nicht personenbezogene*) Daten des Bundes ...“;
 - Einrichtung eines „Digital Data Hubs“ in der Open Data-Struktur des Bundes, „... der kuratierte, aufbereitete und anonymisierte Daten für gemeinwohlorientierte Forschung und Entwicklung zur Verfügung stellt ...“; ferner soll die Möglichkeit geschaffen werden, „... dass Unternehmen hierzu ihre Daten (anonymisiert) miteinander auf freiwilliger Basis teilen können ...“ und es sind „... Kriterien zur wirkungsvollen Anonymisierung von personenbezogenen Daten ... zu entwickeln ...“;
 - Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Stärkung der Verwaltungstransparenz; Ziel der Bereitstellung der veröffentlichten Daten zum Bundesbudget in maschinenlesbarer Form;
 - Verkehrsauskunft Österreich soll „... als Open Service und Open Data ...“ koordiniert „geöffnet“ werden.

Mit einem jedenfalls im Titel etwas ungewöhnlich anmutenden sog. *Digital Austria Act* hatte die Bundesregierung zuletzt am 1.6.2023 unternommen, in ihrem *Digitalisierungsprogramm* eine „Aktualisierung“ sowie „Schwerpunktsetzung“ vorzunehmen⁴⁶, wie im entsprechenden Ministerratsvortrag⁴⁷ ausdrücklich betont wurde:

„Aufgrund der Geschwindigkeit dieser Transformation und der vielen neuen Anwendungsmöglichkeiten, sehen wir es als eine Chance, das *Digitalisierungsprogramm* der Bundesregierung zu *aktualisieren* und so Österreichs Wohlstand auch in der Zukunft zu sichern. Dazu werden in folgenden Bereichen *Schwerpunkte* gesetzt:

- Smart-Government der Zukunft

⁴⁵ AaO., S.223 f.; verortet in Hauptkapitel 6 „Bildung, Wissenschaft, Forschung & Digitalisierung“ (aaO., S.198 ff.) -> darin zugeordnet dem Unterkapitel „Digitalisierung & Innovation“ (aaO., S.219 ff.).

⁴⁶ Siehe das Beschlussprotokoll des 61. Ministerrates vom 1. Juni 2023, Punkt 10; online verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-regierungsperiode-xxvii-2021-3/bp-61-1-jun.html> (23.8.2023).

⁴⁷ Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Zahl 2023-0.405.496, betreffend Digital Austria Act für mehr Wohlstand, Sicherheit und neue Chancen durch Innovation. Vortrag an den Ministerrat, 61/10 v. 1.6.2023. Online verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:99fad2e8-b4b5-4ac1-bb57-12b43e4117eb/61_10_mrv.pdf (23.8.2023).

- Digitale Konnektivität
- Cyber Security und Cyber Defense
- Digitale Transformation der Wirtschaft
- Digitalisierung für den Klimaschutz
- Digitale Innovation
- Digitales Gesundheitswesen
- Digitale Kompetenz
- Digitale Medien, Kunst und Kultur
- Digitale Universitäten und Hochschulen
- Technologiefolgenabschätzung;⁴⁸

Sichtet man diesen sog. *Digital Austria Act*⁴⁹ inhaltlich, so erweist sich, dass weder die Thematik eines *übergreifenden Datenrechts* bzw. einer *europäischen Datenwirtschaft*, noch der *DGA per se* bzw. *seine anstehende innerstaatliche Implementierung* oder auch die basale Thematik von *Open Data* in wirklich substanziellen oder gar expliziten Ausführungen Eingang in das Dokument gefunden haben. Inhaltliche (sc. grobe datenpolitische) Anklänge enthält in der Hauptsache Subkapitel 1.7. unter dem recht pauschalen (und auch nur begrenzt treffenden) Titel „Grundsätze der Datensouveränität und Sicherheit“. Zentrale Passagen daraus lauten⁵⁰:

„Wir wollen mehr aus Daten für die Gesellschaft machen. Die Nutzung von Daten fördert Innovationen und die Schaffung gesellschaftlicher Mehrwerte. Die „Datensouveränität“ der Akteure im Rahmen der Systempartner muss dabei gesichert sein.

Österreichs Datenpolitik folgt daher im Sinne einer digitalen Verantwortungsgesellschaft folgenden Grundsätzen:

- Die erfolgreiche Nutzung von Daten erfordert von allen Akteuren die notwendige *Datenkompetenz*.

⁴⁸ Siehe den Vortrag an den Ministerrat, 61/10 v. 1.6.2023, S.2. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

⁴⁹ o. A.: Digital Austria Act. Für mehr Wohlstand, Sicherheit und neue Chancen durch Innovation. Online verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:57d14a48-ac45-4eb4-b33c-db7380b0d313/61_10_bei.pdf (23.8.2023).

⁵⁰ AaO., S.4 f. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

- Nicht nur wenige, sondern *viele unterschiedliche Akteure* sollen Daten rechtskonform nützen können. Wertschöpfung entsteht verstärkt erst durch die „Veredelung“ von Rohdaten.
- *Für die Nutzung von Daten für Innovationen und Forschung braucht es zukunftsweisende rechtliche Grundlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzes.*
- Damit Daten überhaupt genutzt werden können, müssen sie in einer entsprechenden *Qualität* zur Verfügung stehen. Dies ist *von den zuständigen Stellen laufend sicherzustellen*. Die *Bereitstellung* und der *Austausch* von Daten erfordern *Standards*.
- Datensouveränität und Datenschutz des Einzelnen sind *laufend neu zu bewerten*.
- Maßnahmen zur Förderung der Datensouveränität und des Datenschutzes *sind laufend neu zu bewerten*.
- Das Prinzip der *Datensolidarität* stellt sicher, dass Daten für Forschungs- und Gesundheitszwecke genutzt werden können.
- Die Nutzung von Daten darf nicht dazu führen, dass *schutzwürdige Interessen Dritter* missachtet werden. *Es braucht ausgewogene Lösungen* des gemeinschaftlichen Umgangs mit Daten.“

Beachtlicher Weise wird abschliessend ausgeführt:

„Der Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation wird mit der *Erstellung einer gesamtheitlichen Datenstrategie für die Verwaltung* betraut.“⁵¹

Man wird *summa summarum* mit der Einschätzung, dass anhand dieses sog. *Digital Austria Act* die Bundesregierung für das letzte Arbeitsjahr der laufenden Legislaturperiode eine deutliche politische Straffung der relevanten Teile des gegenwärtigen Regierungsprogramms vornehmen bzw. einen fokussierten, raschen⁵² letzten Aufruf (*nur mehr*) *ausgewählter* Themen der Digitalisierung aus dem Regierungsprogramm tätigen wollte, kaum fehlgehen.

Aus dem vorzitierten Handlungsauftrag für den Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation erhellt überdies implizit, dass es *bisher offenkundig noch keine gesamtheitliche*

⁵¹ AaO., S.5. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt. Offen bleibt, ob hier nur die Verwaltung des Bundes gemeint ist oder auch datenstrategische Überlegungen für die übrigen Gebietskörperschaften intendiert sind.

⁵² Kleine Skurrilität am Rande, welche zB. auf Zeitdruck und / oder koordinative Probleme bei der offenkundig interministeriell erfolgten Erzeugung dieses Dokuments hinweisen könnte: Der Dokumenttitel der online bereitgestellten .pdf-Datei lautet ausweislich der .pdf-Metadaten „Digital Servica Act - Beilage zu 61/10“.

Datenstrategie für die Verwaltung gibt⁵³. Dem Vernehmen nach bestehen allerdings bereits in einzelnen Bundesministerien unterschiedlich weit ausgereifte „Ressort-Strategien“ (oder zumindest entsprechende Projekte)⁵⁴, welche entsprechend zusammengezogen und im Sinne einer gesamtheitlichen Datenstrategie für die (Bundes-)Verwaltung (weiter-)entwickelt werden können. Diese bereits erfolgten Schritte leiten sich erkennbar aus dem noch in der Verantwortung des vormaligen BMDW entstandenen, sog. „*Digitalen Aktionsplan Austria*“⁵⁵ ab. In einem sog. *Leitthema-Bericht*⁵⁶ wurde 2020 nämlich im Rahmen eines „Ziels 1“ vorgesehen:

„... Um Daten bestmöglich als Innovationstreiber zu nutzen, legt der Bund in Data-Governance-Konzepten seine Ansätze für den Umgang mit Daten fest. *Jedes Fachressort auf Bundesebene soll ein eigenes Data-Governance-Konzept erarbeiten.* Dieses soll konkretisieren, *welche Daten in den Ressorts vorhanden sind, wozu diese genutzt werden können und unter welchen Bedingungen diese ... zur Verfügung gestellt werden können.* In Data-Governance-Konzepten sind auch die Anforderungen an Transparenz und Datensouveränität verankert ...“⁵⁷

Ein dem Verfasser vorliegendes - offenkundig im Verantwortungsbereich des (vormaligen) Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. zu dessen Händen erstelltes - vertieftes *strategisches Expertenpapier* dürfte die Grundsteine für diesen „*Leitthema-Bericht*“ im Kontext des „*Digitalen Aktionsplans Austria*“ gelegt haben⁵⁸. Das angesprochene Dokument betont im Rahmen des strategischen Ziels „*Hohe Datennutzung im Sinne der Datensolidarität für einen gesamtgesellschaftlichen, innovationsbasierten Mehrwert*“:

„Grundvoraussetzung für die Nutzung von Daten als Innovationstreiber ist die Erstellung einer klaren Strategie für den Umgang mit Daten. Ein solches *Data Governance Konzept* begleitet die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen

⁵³ Die Erstellung einer gesamtheitlichen Datenstrategie für die Verwaltung (*Anm.*: des Bundes oder auch der Länder und Gemeinden?) ist letztlich ein für die wirksame Implementierung des DGA erfolgskritischer Teilschritt. Es empfiehlt sich, auch aus bisherigen Erkenntnissen zur Implementierung von *Open Data Strategien* zu schöpfen; exemplarisch sei auf die Studie von *Boockmann / Hochmuth / Klee / Mangold / Scheu*: *Open Government Data*, hingewiesen. Ein vorausschauender Ansatz, welcher erkennbar die Datenstrategie der Europäischen Kommission durchprägt (vgl. Mitteilung europäische Datenstrategie 2020), sollte zugrundeliegen.

⁵⁴ Genannt werden etwa das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie das Bundesministerium für Inneres (BMI).

⁵⁵ Siehe <https://www.digitalaustria.gv.at/Strategien/Digitaler-Aktionsplan.html>. Im Downloadbereich dieser Website (<https://www.digitalaustria.gv.at/downloads.html>) werden zwar einzelne „Strategien für Österreich“ bereitgestellt (30.8.2023); nicht im Bereich dieser Strategien, sondern unter „Leitthemen“ findet sich allerdings der oben im Text bezogene *Leitthema-Bericht*.

⁵⁶ *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.)*: *Digitaler Aktionsplan Austria*. Die grosse Daten-Chance.

⁵⁷ *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.)*: *Digitaler Aktionsplan Austria*. Die grosse Daten-Chance, S.13. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

⁵⁸ o. A.: *Digitaler Aktionsplan*. Querschnittsthema „Daten“. *Strategisches Expertenpapier*.

Vorhaben. Es bildet einen klaren Gestaltungsrahmen für die zukünftige Datennutzung und den Umgang mit Anforderungen der Transparenz und Datensouveränität. Begleitet werden sollte dies von der *Prüfung bestehender und erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen* für eine erfolgreiche und innovationsfördernde Datennutzung ... Das Data Governance Konzept unterstützt eine umfassende und strukturierte Datennutzung ... auf allen Ebenen der Verwaltung.“⁵⁹

Und weiter:

„Es wird angeregt, dass *jedes Fachressort auf Bundesebene eine eigene Datenstrategie* erarbeitet. Diese soll konkretisieren, welche Daten grundsätzlich vorhanden, wozu diese von Nutzen sind und unter welchen Bedingungen diese ... zur Verfügung gestellt werden können. Inhalte befassen sich mit dem Management und Aufbereitungs- sowie Kuratierungsmechanismen der durch das Ressort erzeugten und verarbeiteten Daten vor dem Hintergrund fachspezifischer zukunftsgerichteter Datennutzung. Die Datenstrategie soll insbesondere aufzeigen, welche Daten ... genutzt werden können. Um die Erarbeitung dieser Ressort-Datenstrategien zu unterstützen, bietet das BMDW eine koordinierende Unterstützung an.“⁶⁰

Summa summarum erhellt aus dem bisher Gesagten, dass wohl primär bereits geleistete *Vorarbeiten* betreffend Datenstrategien der Bundesministerien möglichst konsistent abzuschliessen und final im Sinne einer übergreifenden Gesamtstrategie (des Bundes) zu konsolidieren sein werden.

Gesondert angemerkt werden soll zu guter Letzt noch folgende Passage aus dem sog. *Digital Austria Act*:

„Die Rolle des Staatssekretärs für Digitalisierung und Telekommunikation soll auch weiterhin durch die proaktive Wahrnehmung der im BMG festgelegten Koordinierungsfunktion wahrgenommen werden. Jedes Ressort hat seine spezielle Herausforderung in Hinblick auf Digitalisierung. Durch den Staatssekretär für Digitalisierung sollen weiter Digitalisierungshemmnisse identifiziert und eliminiert werden und Best-Practice-Beispiele auf möglichst breiter Basis zum Einsatz kommen.“⁶¹

⁵⁹ o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier, S.10. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat bereits im Original.

⁶⁰ o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier, S.12. Hervorhebung im wörtlichen Zitat neuerlich bereits im Original.

⁶¹ AaO., S.7 f., Subkapitel 1.11. mit dem Titel „Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation“.

Im rezenten Ministerratsvortrag betreffend die Festlegung der führenden Zuständigkeit des BMF in nationalen und europäischen Angelegenheiten des DGA einschliesslich der Thematik Open Data⁶² wurde übrigens *Österreichs Datenpolitik* weitgehend wortgleich entlang der bereits zuvor zitierten Grundsätze und Formulierungen im sog. *Digital Austria Act* umschrieben⁶³. Eine am Tag nach der Ministerratssitzung ergangene Pressemitteilung des Staatssekretärs für Digitalisierung und Telekommunikation zum vorstehend erläuterten Ergebnis dieses Ministerrats hält fest (*Auszüge*)⁶⁴:

„Die *Europäische Datenstrategie* ist nur mit einer entsprechenden Data Governance und Strukturen im öffentlichen Sektor umsetzbar. ... Das *Finanzministerium* übernimmt daher *ab heute die Koordinierung und nationale(n⁶⁵) Umsetzung der europäischen Datenstrategie*. ... Ziel ist der *Aufbau und die strukturelle Verankerung eines strategischen und handlungsfähigen Teams für Datenwirtschaft und Datenpolitik im BMF* ... Zur Bündelung der Ressourcen wird die Zuständigkeit der *bundesweiten Datenstrategie* und die Umsetzung des DGA in das Finanzministerium *übergeführt*. ... Die österreichische Bundesregierung leistet mit der *Datenstrategie – die in den kommenden Monaten im Finanzministerium erarbeitet wird* – einen wesentlichen Beitrag für eine bessere Nutzung von Daten ...“

Neben etlichen eher ungewöhnlichen textlichen Finishmängeln⁶⁶ fällt an dieser Pressemitteilung in inhaltlicher Hinsicht auf, dass der Text zum Ausdruck bringt, es sei die in Rede stehende Zuständigkeit (für eine bundesweite Datenstrategie und die Umsetzung des DGA) in das BMF „... *übergeführt* ...“ worden; dies muss (nach bereits erfolgter Darlegung im Vorstehenden) hier nicht weiter kommentiert werden.

Wirft man zur vergleichenden Abrundung noch einen Blick in die aktuelle *Koalitionsvereinbarung* der *deutschen „Ampelkoalition“* auf Bundesebene⁶⁷, so findet sich ebendort unter der Kapitelüberschrift „*Nutzung von Daten und Datenrecht*“ folgende einschlägige Passage:

„Die Potenziale von Daten für alle heben wir, indem wir den Aufbau von Dateninfrastrukturen unterstützen und Instrumente wie Datentreuhänder, Datendreh scheiben und Datenspenden gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf den Weg bringen. Wir streben einen besseren Zugang zu Daten

⁶² Vortrag an den Ministerrat, 67/19 v. 25.7.2023.

⁶³ *Ibid.*, S.2.

⁶⁴ Pressemeldung vom 26. Juli 2023: Tursky: Bundesregierung einigt sich auf Europäische Datenstrategie. Online verfügbar unter: <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2023/juli/tursky-datenstrategie.html> (23.8.2023).

⁶⁵ Grammatikalisches Versehen in Klammern findet sich im Originaltext.

⁶⁶ Beispiele: *Ministerratsvortrag*, *Date Act* etc.

⁶⁷ Koalitionsvertrag Deutschland 2021-2025.

an, insbesondere um Start-ups sowie KMU neue innovative Geschäftsmodelle und soziale Innovationen in der Digitalisierung zu ermöglichen. *Ein Dateninstitut soll Datenverfügbarkeit und -standardisierung vorantreiben, Datentreuhändermodelle und Lizenzen etablieren.* Für Gebietskörperschaften schaffen wir zu fairen und wettbewerbskonformen Bedingungen Zugang zu Daten von Unternehmen, insofern dies zur Erbringung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge erforderlich ist. Für alle, die an der Entstehung von Daten mitgewirkt haben, stärken wir den standardisierten und maschinenlesbaren Zugang zu selbsterzeugten Daten. *Mit einem Datengesetz schaffen wir für diese Maßnahmen die notwendigen rechtlichen Grundlagen.* Wir fördern Anonymisierungstechniken, schaffen Rechtssicherheit durch Standards und führen die *Strafbarkeit rechtswidriger De-anonymisierung* ein. Wir führen einen Rechtsanspruch auf Open Data ein und verbessern die Datenexpertise öffentlicher Stellen.“⁶⁸

Eine weitere Passage unter der Kapitelüberschrift „*Forschungsdaten*“ lautet wie folgt:

„Das ungenutzte Potential, das in zahlreichen Forschungsdaten liegt, wollen wir effektiver für innovative Ideen nutzen. *Den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung wollen wir mit einem Forschungsdatengesetz umfassend verbessern sowie vereinfachen und führen Forschungsklauseln ein.* Open Access wollen wir als gemeinsamen Standard etablieren. *Wir setzen uns für ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht ein.* Die Nationale Forschungsdateninfrastruktur wollen wir weiterentwickeln und einen Europäischen Forschungsdatenraum vorantreiben. *Datenteilung von vollständig anonymisierten und nicht personenbezogenen Daten für Forschung im öffentlichen Interesse wollen wir ermöglichen.*“⁶⁹

Aus den in den Zitaten bereits hervorgehobenen Passagen sollen in dieser Untersuchung vor allem die beabsichtigte *Errichtung eines Dateninstituts*⁷⁰, die vorgesehene *Erlassung eines eigenen Datengesetzes* als rechtliche Grundlage und die geplanten *Initiativen betreffend ein*

⁶⁸ Koalitionsvertrag Deutschland 2021-2025, S.17. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

⁶⁹ Koalitionsvertrag Deutschland 2021-2025, S.21. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

⁷⁰ Eine nähere Darlegung zu Ausrichtung, Mission und Konzeption dieses *Dateninstituts* kann im vorliegenden Zusammenhang nicht geleistet werden; die Durchsicht des letzten Zwischenberichts wird wärmstens empfohlen, vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Der Weg zu einem Dateninstitut für Deutschland* (insb. S.18 ff.). - Dem seit der Hinweis zur Seite gestellt, dass im Rahmen des vorerwähnten strategischen Expertenpapiers die Errichtung eines „... datenwissenschaftlichen Forschungszentrums an der Schnittstelle von akademischer Expertise und Privatwirtschaft ...“ angeregt wird; als Vorbild wird das *Einstein Center Digital Future* in Berlin benannt (o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier, S.18); siehe <https://www.digital-future.berlin/> (3.9.2023).

wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht sowie für ein umfassendes Forschungsdatengesetz⁷¹ nochmals besonders herausgestrichen werden.

3.2. Weiterverwendung von (geschützten) Daten im Besitz öffentlicher Stellen

Wie oben zu diesem Gebotsbereich 1 des DGA betreffend an sich höchst plausible Sekundärnutzung (auch) geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen schon angemerkt, liegt insoweit gerade in Österreich ein sehr grundsätzlicher, mehrschichtiger Zielkonflikt ziemlich offen zutage:

Als erster Treiber dieses Zielkonflikts kann wohl eine in Österreich bisher (am Massstab der

⁷¹ Die Frage, ob und inwieweit der aktuelle Rechtsrahmen in Österreich betreffend Datennutzung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausreichend oder aber unzureichend ist (und welche Verbesserungen gegebenenfalls angestrebt werden sollten), kann im gegebenen Rahmen dieser Untersuchung nur punktuell gestreift und nicht vertieft analysiert werden: In der Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich findet sich auf S.1 f. folgende treffende Lageeinschätzung: „Auch im Bereich der Wissenschaft ist der Zugang zu hochqualitativen Daten Voraussetzung für viele State-of-the-Art Forschungen. Somit ist der Datenzugang ein Erfolgsfaktor für den Wissenschaftsstandort Österreich. Auch wenn das jüngst bei der Bundesanstalt Statistik Austria eingerichtete Austrian Micro Data Center (AMDC) bereits wesentliche Verbesserungen beinhaltet, besteht in Sachen Datenzugang, gerade was die Daten der öffentlichen Stellen in ihrer Breite angeht, weiteres Verbesserungspotenzial. ... auch in der Wissenschaft hinkt Österreich Vorreitern wie Dänemark oder den Niederlanden hinterher. Ein Grund dafür liegt in der Tatsache, dass öffentliche Daten in Österreich auf viele verschiedene datenhaltende Stellen verteilt sind. Wichtige Dateninhaber sind die Bundesanstalt Statistik Austria, die Sozialversicherungsträger, die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), das Arbeitsmark(t)service, diverse Ministerien und viele mehr. Dazu sind die Daten teilweise auch föderal verteilt. Außerdem sind die Interkonnektoren zwischen diesen Datenbeständen relativ schwach ausgeprägt und mit inkonsistenten Standards, zum Beispiel hinsichtlich der Metadaten, der Datenqualität oder der Cybersicherheit, ausgestattet.“ (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt, detto Tippfehlerkorrektur in Klammern). Die geltende, vielschichtige österreichische Rechtslage und Rechtsentwicklung (relevante Bestimmungen auf bundesrechtlicher Ebene etwa im DSGVO 2000 idgF., IWG 2022 idgF., FOG 1981 idgF.) wird seit Jahren (teils höchst kritisch) rechtswissenschaftlich analysiert, kommentiert und begleitet. Exemplarisch seien folgende Beiträge angeführt: *Liebenwein / Bittermann*: Datenschutz in Wissenschaft und Forschung und seine österreichische Umsetzung (2018); *Kotschy*: Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Forschungsdatenverarbeitungen nach dem FOG - eine kritische Analyse (2021); *Kotschy*: Registerforschung nach der Novelle 2021 zum FOG (2022). Aus dem rezenten deutschen Schrifttum seien die anregenden Beiträge von *Lauber-Rönsberg / Becker*: Auswirkungen des Data Governance Act auf Forschungseinrichtungen und Repositorien sowie *Riphahn*: Die deutsche Dateninfrastruktur (jeweils 2023) herausgehoben. Wirft man einen Blick in den *Digital Austria Act* sowie die geltende deutsche Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene (siehe dazu vorstehende Ausführungen), so wird die Thematik zukunftsweisender rechtlicher Grundlagen für die Forschung als (offenes) Desiderat aufgelistet (Österreich) bzw. ein neues Forschungsdatengesetz ins Auge gefasst (Deutschland). Eine öffentliche Konsultation zu wichtigen Aspekten eines geplanten Forschungsdatengesetzes wurde in Deutschland im Frühjahr 2023 durchgeführt (<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2023/03/230306-forschungsdatengesetz.html>); die eingegangenen Stellungnahmen sind online einzusehen; vgl. <https://www.bmbf.de/bmbf/de/service/gesetze/gesetze.html#searchFacets> (28.8.2023). Besonders wichtige Impulse für ein neues Forschungsdatengesetz, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann, sind zweifellos bereits im Gutachten der (deutschen) Datenethikkommission eingehend dargelegt (vgl. *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.)*: Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, insb. S.124 ff. betreffend Zugang zu personenbezogenen Daten sowie S.141 ff. betreffend Zugang zu nicht personenbezogenen Daten). Aus dieser *tour d'horizon* erhellt, dass die spezielle Frage einer Optimierung des Rechtsrahmens betreffend Datennutzung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in Österreich im Lichte des DGA jedenfalls - am besten auch vergleichend mit Blick auf die laufende, einschlägige Rechtsentwicklung in Deutschland - noch eingehender näherer Betrachtung bedürfte. Dem *Vorschlag VO europäischer Gesundheitsdatenraum 2022* wird übrigens einerseits eine erfreuliche Erweiterung des Forschungsprivilegs der DS-GVO 2016 entnommen, andererseits werden auch zusätzliche Belastungen für Forschende und Innovationen daraus hergeleitet; näher *Gassner*: Forschung und Innovation im europäischen Gesundheitsdatenraum, insb. S.740 f. sowie S.746.

geltenden Rechtslage, sc. von Art. 20 (3,4) B-VG) weithin verinnerlichte und praktisch gelebte, restriktive „*Amtsgeheimniskultur*“ angesprochen werden⁷². Eine an sich (nach mindestens 10 Jahren zivilgesellschaftlicher Initiativen in diese Richtung⁷³) inzwischen ausdrücklich politisch intendierte Liberalisierung⁷⁴ - Stichwort: „Abschaffung“ des Amtsgeheimnisses (in bisheriger Form) und Erlassung eines *Informationsfreiheitsgesetzes* - gestaltet sich, rezenten Medienberichten zufolge⁷⁵, weiterhin ausgesprochen harzig, wenn nicht gar mit Blick auf die bereits 2024 anstehenden Nationalratswahlen vorderhand (wieder) perspektivlos⁷⁶.

Ein zweiter Treiber kann wohl an der typischen Ausrichtung der österreichischen *Datenschutzdebatte* mindestens des letzten Jahrzehnts abgelesen werden: Öffentliche Diskurse über Datenschutz sind in Österreich stets stark kontroversiell und changieren zwischen den Extremszenarien eines staatlichen „Big Brother“-Risikos (Stichworte: Enthüllungen von *Snowden*, rechtliche Verankerung und Problematik der Vorratsdatenspeicherung etc.) einerseits und engagierter Vorgangsweise gegen eine bis zum Inkrafttreten der DS-GVO 2016 fast ungehemmte, feingranulare kommerzielle digitale „Überwachung“ im Onlinebereich (*user tracking*)⁷⁷; durch wichtige Judikate des EuGH und weitere Rechtsentwicklungen, oft initiiert aus einer starken und initiativen Datenschutz-Community⁷⁸, ist inzwischen eine deutliche rechtliche Nachschärfung und zugleich beachtliche Sensibilisierung einer breiteren interessierten Öffentlichkeit in diesem Bereich erfolgt. Dementsprechend scheint eine insgesamt diffuse Grundhaltung etabliert, die zwischen

⁷² Ähnlich *Knyrim*: Der Data Governance Act und seine Schnittmenge mit der DSGVO, S.54 f.

⁷³ Siehe nur <https://www.informationsfreiheit.at/was-wir-wollen/kernforderungen-fuer-ein-informationsfreiheitsgesetz/> (28.8.2023).

⁷⁴ Siehe den einschlägigen Initiativantrag von NEOS aus dem Jahr 2019 (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/25>) einerseits und das Subkapitel „Kontroll- und Transparenzpaket - Informationsfreiheit“ im aktuellen Regierungsprogramm *Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 - 2024*, S.17 f.

⁷⁵ Vgl. Ende 2022 etwa o.A.: Regierung will sich bei Abschaffung des Amtsgeheimnisses nicht festlegen, Der Standard v. 19.12.2022 (<https://www.derstandard.at/story/2000141935727/regierung-will-sich-bei-abschaffung-des-amtsgeheimnisses-nicht-festlegen>); zuletzt o.A.: Regierung will Amtsgeheimnis spätestens im Herbst abschaffen, Der Standard v. 20.6.2023 (<https://www.derstandard.de/story/3000000175371/regierung-will-amtsgeheimnis-spaetestens-im-herbst-abschaffen>) und *Fellner*: Warum die Abschaffung des Amtsgeheimnisses unwahrscheinlicher wird, Der Standard v. 5.7.2023 (<https://www.derstandard.at/story/3000000177537/warum-die-abschaffung-d>).

⁷⁶ Selbst die - mit einschlägiger Symbolkraft versehene, aber erneut mit dem Amtsgeheimnis bisheriger Prägung verwobene - Neuregelung in Art. 20 (5) B-VG (eingeführt mit BGBl. I Nr. 141/2022) bzw. deren Implementierung erfährt im Ergebnis harsche Kritik; siehe *Bußjäger / Oberdanner*: Österreich, tatsächlich ein Land der Transparenz? Der Standard v. 25.8.2023 (<https://www.derstandard.at/story/3000000183694/oesterreich-tatsaechlich-ein-land-der-transparenz>).

⁷⁷ Vgl. etwa *Christl*: Corporate Surveillance in Everyday Life. How Companies Collect, Combine, Analyze, Trade, and Use Personal Data on Billions; online unter <https://crackedlabs.org/en/corporate-surveillance> (30.8.2023).

⁷⁸ Im Bereich der einschlägig - fachlich hoch professionell - aktiven NGO sollen etwa *NOYB* und *epicenter.works* - Plattform Grundrechtspolitik (ehemals: Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich) genannt werden, siehe <https://noyb.eu/de> bzw. <https://epicenter.works/> (28.8.2023).

Extrempositionen changiert⁷⁹; gerade bei öffentlichen Stellen gilt Datenschutz wohl als äusserst heikles (auch politisch heikles) Terrain. Für Deutschland - das seit langem eine konsequente, strenge Datenschutzposition vertritt und auf nationaler Ebene praktisch umsetzt - formulierten Stimmen im Schrifttum mit Blick auf die Etablierung einer florierenden Datenwirtschaft im Rahmen der digitalen Transformation bereits vor Jahren fast schon pikiert:

„Datenschützern nicht das Schicksal der digitalen Wirtschaft überlassen: Viele Digitalprojekte in Deutschland bleiben schon im Ansatz stecken, weil Datenschützer „Bedenken“ äußern. Dass sie unsere ohnehin strengen Datenschutzgesetze häufig auch noch restriktiv interpretieren, macht sie zu einem echten Standortnachteil. Die Hoffnung, strenger Datenschutz werde ein Standortvorteil, hat sich bisher nicht erfüllt und wird im Zeitalter von „Big Data“ wohl nicht mehr wahr. Datenschutz ist wichtig, sollte aber auf den Status einer notwendigen Nebenbedingung herabgestuft werden.“⁸⁰

Das Resultat dieser nur schlaglichtartig skizzierten Entwicklung mag man nun im Hinblick auf den Gegenstand dieser Untersuchung durchaus als eine Art „*Datendilemma*“⁸¹ bezeichnen:

„Momentan ist jedoch (die) Überzeugung, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre richtig verstanden der Ermöglichung dienen und nicht primär Verhinderungscharakter haben, zu selten; zu selten sind folgerichtig auch entsprechende Beispiele eines fruchtbaren Miteinanders von Datenschützern und intensiven Datennutzern.“⁸²

Jüngste EU-weite Rechercheergebnisse unter dem Arbeitstitel „*Die Akte Xandr*“⁸³ von Ende August 2023 dürften übrigens das apostrophierte „*Datendilemma*“ zusätzlich aktualisiert und dem schon

⁷⁹ Plakativ vereinfacht: „Grosse Sorgfalt geboten!“ vs. „Wird nicht so heiss gegessen, du darfst dich nur nicht erwischen lassen!“

⁸⁰ *Kollmann / Schmidt*: Deutschland 4.0, S.163; erste Hervorhebung im wörtlichen Zitat im Original, zweite Hervorhebung hinzugefügt. Die Publikation nimmt, soweit ersichtlich, interessanter Weise noch keinen Bezug auf die DS-GVO 2016. *Dies.* formulieren schon zuvor (aaO., S.82): „In anderen Ländern, vor allem den USA, steht das Geschäftsmodell im Vordergrund, das *Datenschutz als notwendige Nebenbedingung integriert.*“ (Hervorhebung im wörtlichen Zitat hinzugefügt). Wenngleich ein Vergleich des Datenschutzniveaus zwischen der EU und den USA fundamentale Unterschiede zutagefordert, weist die hervorgehobene Passage (*konsequenten Datenschutz als notwendige Nebenbedingung akzeptieren und bestmöglich integrieren*) in eine für die weitere Debatte durchaus produktive Richtung.

⁸¹ *Manske / Knobloch*: Datenpolitik jenseits von Datenschutz, S.9. Auch im Gutachten der (deutschen) Datenethikkommission wird eine spezielle *Tension* folgendermassen umschrieben: „Ferner weist die DEK auf ein mögliches *Spannungsverhältnis* zwischen Forderungen nach Privacy-by-Default einerseits und Open-by-Default andererseits sowie ganz generell zwischen dem *Diskurs um Datenschutz und dem Diskurs um Open Government Data* hin.“ Siehe *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.)*: Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, S.148 (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat bereits im Original); siehe auch die konzise Handlungsempfehlung Nr. 31 *ibid.*, S.156.

⁸² *Manske / Knobloch*: Datenpolitik jenseits von Datenschutz, S.10. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat und textliche Korrektur durch Einfügung in Klammern hinzugefügt.

⁸³ Siehe *Gille / Meineck / Dachwitz*: Europa-Vergleich: Wie eng uns Datenhändler auf die Pelle rücken.

sehr kontroversiellen Diskurs neue Nahrung gegeben haben.

Hinzu kommt schliesslich noch das Momentum einer möglichen Ressourcenanspannung oder erwachsenden Ressourcenknappheit im öffentlichen Sektor (umgelegt auf eine doch stetig zunehmende Aufgabenfülle gerade in der Verwaltung). Setzt man diese Ressourcenfrage, welche bereits in Studien zum Thema „Open Government Data“ offengelegt wurde⁸⁴, in Beziehung zu den Fristen des DGA für die Erledigung von Anträgen auf Weiterverwendung einschlägiger Daten⁸⁵, so werden teils bereits explizit artikulierte Vorbehalte gegen eine liberale Sekundärnutzung auch aus dieser Warte ein wenig verständlicher.

Selbst dann, wenn man nun potentielle blosse *Austriaca* aus diesem Zielkonflikt herausnimmt und einmal beiseitestellt⁸⁶, verbleibt immer noch eine *dem Regelungskonzept des DGA inhärente, systemische Grundspannung*, welche im Schrifttum etwa als „... *Quadratur des Kreises* ...“⁸⁷ bezeichnet und als „... *Balanceakt* ...“⁸⁸ qualifiziert wird: Die Ermöglichung einer Sekundärnutzung von verfügbaren Daten darf und kann eben nur unter umfassender Wahrung und Aufrechterhaltung ihres rechtlichen Schutzes (Datenschutz, geistiges Eigentum etc.) sowie - *nota bene* - unter Übernahme der vollen, daraus resultierenden rechtlichen Verantwortung⁸⁹ stattfinden⁹⁰.

⁸⁴ Es soll hier nur schlaglichtartig die Studie *Boockmann / Hochmuth / Klee / Mangold / Scheu: Open Government Data*, angeführt werden, welche - exemplarisch für den öffentlichen Sektor - die einschlägige Praxis bundesdeutscher Grossstädte im Focus hatte (aaO., S.10). Für das Szenario einer umfassenden Implementierung des Konzepts von „Open Government Data“ (OGD) (aaO., S.91 ff.) erwartet diese Untersuchung „... sehr weitreichende Konsequenzen für die Art und Menge der auf die Beschäftigten zukommenden Tätigkeiten, für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen sowie für die erforderlichen Kompetenzen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und obwohl aufgrund der komplexen Sachlage bei der Implementierung der OGD und ihrer Einbindung in die Digitalisierungsstrategien die damit verbundenen Kosten kaum geschätzt werden können, muss von einer erheblichen finanziellen Belastung der Kommunen ausgegangen werden ...“ (aaO., S.92).

⁸⁵ Siehe Art. 9 (1) *leg. cit.*; hier wird übrigens im DGA ausdrücklich auch auf den Fall des möglichen Einlangens von „... außergewöhnlich umfangreichen und komplexen Anträgen auf Weiterverwendung ...“ abgestellt und dafür eine Fristverlängerung vorgesehen. Welchen grundsätzlichen Anreiz wohl die denkmögliche Perspektive des Einlangens „außergewöhnlich umfangreiche(r) und komplexe(r) Anträgen auf Weiterverwendung“ auf Rezipientenseite unter den ebenfalls denkmöglichen Bedingungen von Ressourcenknappheit setzt, muss nicht näher erläutert werden.

⁸⁶ Offenkundig wird auch in Deutschland über die „... *Ursachen eines defizitären Datenumgangs* ...“ nachgedacht, welche „... bislang allerdings noch nicht abschließend analysiert ...“ seien; so *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Der Weg zu einem Dateninstitut für Deutschland*, S.3. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

⁸⁷ *Spindler: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft*, S.100 f. (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA).

⁸⁸ *Hartl / Daum: From Platform to Outcome*, S.491 unter Verweis auf *Spindler*.

⁸⁹ Bei *personenbezogenen* Daten etwa ist ua. darauf zu achten, dass natürlich auch eine Verarbeitung für eine *zweckändernde Sekundärnutzung* in vollem Umfang den Datenschutzgrundsätzen der DS-GVO zu entsprechen hat; vgl. *Eberlein in Ehmann / Selmayr: Datenschutz-Grundverordnung*, S.301 Rz.46. - *Spindler: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft*, sinniert auf S.107 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) auch über ein bisheriges „... *Marktversagen* im Bereich des Datenhandels ...“ und hält dann fest: „Erste Ergebnisse legen eher technische Probleme nahe, insbesondere das *Problem der Sicherstellung*, dass die Daten doch *nicht zu anderen, weitergehenden Zwecken als* im ursprünglichen Vertrag *vereinbart verwendet* werden.“ (Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.)

⁹⁰ Im Gutachten der (deutschen) Datenethikkommission ist diesbezüglich *gesamthaft* von einem „... schwierigen Zusammenspiel ...“ der relevanten Regelungen die Rede; vgl. *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung*, S.149.

Angesichts der skizzierten *Austriaca* einerseits und vor allem der angesprochenen „*Quadratur des Kreises*“ andererseits ist nicht auszuschliessen, dass öffentliche Stellen geschützte Daten, in deren Besitz sie (für Primärzwecke) sind, *ohne grundsätzliche und nachhaltige Lösung des zuvor skizzierten, mehrschichtigen Zielkonflikts (und wohl auch ohne zusätzliche positive Anreize)* für Sekundärnutzung *im Zweifel nicht verfügbar machen werden*.

Eine engagierte Prüfung und gegebenenfalls genaue Analyse des vorstehend angenommenen Zielkonflikts wäre essentiell; kann dieser Zielkonflikt an sich und können wichtige Aspekte des angenommenen Zielkonflikts verifiziert werden, sind konkrete Ansätze zu dessen Bereinigung (einschliesslich eines *Anreizsystems*⁹¹ und offenkundig erforderlicher „*Vehikel*“, etwa betreffend *performante und standardisierte, vertrauenswürdige Pseudonymisierung* oder *Anonymisierung* bei personenbezogenen Daten⁹²) mit dem *Ziel deutlich verstärkter Mobilisierung von Daten* abzuleiten.

Erst dann wird - nach hier vertretener und zur kritischen Debatte gestellter Einschätzung - eine nachhaltige und wirklich produktive *Mobilisierung* geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen *für Sekundärzwecke* in Gang kommen und dauerhaft Platz greifen.

Im Sinne einer ersten *obligatorischen Spezifizierungsklausel* verlangt der DGA die Einrichtung *einer (!) sog. „zentralen Informationsstelle“* im Kontext der vorstehend diskutierten Regelungen zur Weiterverwendung geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen. Die Mitgliedstaaten haben zu

„... *gewährleisten*, dass alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und 6 *über eine zentrale Informationsstelle* ... erhältlich und leicht zugänglich sind. ...“⁹³

Neben dieser Aufgabe betreffend Erschliessung und Herstellung der Verfügbarkeit *aller einschlägigen Informationen*⁹⁴ wird der Informationsstelle auch eine *Relaisfunktion* (betreffend

⁹¹ Siehe idZ. auch o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier, S.5 mwN.: Die Steigerung der Datennutzung an sich und vor allem der Akteurszahl und Akteursvielfalt „... erfordert ein verstärktes Nachdenken über Anreize (z.B. bei der Vergabe von Fördermitteln oder im Vergaberecht), die die gemeinsame Bereitstellung und Nutzung von Daten fördern.“ Zur Anreizfrage ferner, etwas eingehender und mit weiteren konkreten Vorschlägen, *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung*, S.151 f. Bei *Dobner / Scharl / Zwinger: Neues aus Brüssel*, S.143 wird - aus der Warte der österreichischen Sozialversicherung im Hinblick auf den *Vorschlag VO europäischer Gesundheitsdatenraum 2022* - als Teil der Kritik am Verordnungsvorschlag ein „... Mangel an klaren Bestimmungen zur Sicherstellung eines sog. public return on investment ...“ wiedergegeben.

⁹² Besonders betont auch bei *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung*, S.129 ff.; hier ergänzt durch Überlegungen betreffend *strafbewehrte Verbote der De-Anonymisierung (ibid., S.132)*; siehe aaO., S.139 f. Handlungsempfehlung Nr. 20.

⁹³ Art. 8 (1) DGA. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt. Diese Bestimmung spricht von der *Einrichtung* einer *neuen Stelle* oder *Organisation* bzw. (*alternativ*) von der *Benennung* einer *vorhandenen Stelle* oder *Organisation*; eine „*Verknüpfung*“ mit *sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen* ist statthaft (*ibid.*).

⁹⁴ Siehe auch die in Art. 8 (2) 2. Satz formulierte Zusatzaufgabe, eine *durchsuchbare, elektronische Bestandsliste aller verfügbaren Datenressourcen* bereitzustellen. Ein gesonderter, vereinfachter Informationskanal für Startups und KMU ist (*optional!*) ebenso angesprochen (Art. 8 (3) DGA) wie deutliche Anstösse zur Umsetzung automatisierter Workflows gesetzt werden (Art. 8 (1) letzter Satz sowie Art. 8 (2) 2. Satz).

Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen und Anträgen auf Weiterverwendung einschlägiger Daten - dies „... im Sinne eines one stop shops ...“⁹⁵) - zugewiesen⁹⁶. Das Schrifttum schätzt die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Rolle gerade betreffend die auftragene Bereitstellung aller verfügbaren Datenressourcen in durchsuchbarer, elektronischer Form ziemlich unverhohlen als „... *Herkulesaufgabe* ...“⁹⁷ ein. Bei der Einrichtung oder Benennung dieser zentralen Informationsstelle wird also *unbedingt* auf *ausreichende Leistungsfähigkeit* und *Ressourcenbereitstellung* zu achten sein.

An dieser Stelle soll die einschlägige Initiative der *Bundesanstalt Statistik Österreich* in Erinnerung gerufen werden, welche bereits im September 2022⁹⁸ veröffentlicht wurde. Im Rahmen eines durchaus differenzierten Dokuments, welches *expressis verbis* als *Orientierungsrahmen* für die (politischen) *Entscheider* bezeichnet ist⁹⁹, wird ausgeführt:

„In der Schweiz übernimmt das Bundesamt für Statistik (BFS) beispielsweise die Funktion einer Zentralen Informationsstelle und die oben beschriebene Rolle eines National Data Steward. Zudem bietet das BFS über eine Interoperabilitätsplattform einen zentralen Zugangspunkt zu den Daten. Diese Funktionen werden auch in anderen Ländern vermehrt von nationalen Statistikämtern übernommen.“¹⁰⁰

Dieser vergleichende Hinweis¹⁰¹ lässt in Verbindung mit der ausdrücklichen Empfehlung, „... aus Gründen der Budgeteffizienz keine neue Institution zu schaffen ...“¹⁰² und einer straffen Darlegung aus Sicht des Statistikrates notwendiger Eigenschaften der Informationsstelle erkennen, dass die *Bundesanstalt Statistik Austria* einer Übernahme der in Rede stehenden Funktion nicht abgeneigt wäre. Nicht zuletzt wegen der aus Implementierungssicht anliegenden Zeitknappheit erschiene plausibel, diesen Vorschlag der *Bundesanstalt Statistik Österreich* zu prüfen, ihm gegebenenfalls

⁹⁵ So *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, S.102 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA).

⁹⁶ Art. 8 (2) DGA.

⁹⁷ *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, S.102 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA)

⁹⁸ Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich.

⁹⁹ Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich, S.1.

¹⁰⁰ Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich, S.5 f.

¹⁰¹ Siehe für die Schweiz das *Programm Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB)*; nähere Informationen online unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/nadb/nadb.html> (29.8.2023). Der Schweizer Bundesrat hat dieses Programm soeben am 23.8.2023 bis 2026 verlängert; ab 2026 sollen die Leistungen dann durch das Bundesamt für Statistik (BFS) dauerhaft erbracht werden; siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97444.html> (29.8.2023). Der „*Nationale Datenkatalog*“ der Schweiz, welcher *Daten aller Gebietskörperschaften* inkludiert, findet sich online unter <https://www.i14y.admin.ch/de/home> (29.8.2023).

¹⁰² Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich, S.5.

näherzutreten und die Einrichtung der „zentralen Informationsstelle“ unter diesem Dach entsprechend koordiniert vorzunehmen.

Ergänzend soll an dieser Stelle hervorgehoben sein, dass im Rahmen des „Strategischen Expertenpapiers“ zum „Querschnittsthema Daten“¹⁰³ die Etablierung einer *öffentlich-rechtlichen Institution* als „*Datenhub*“ unter Aufsicht des für Aspekte der Datenbewirtschaftung zuständigen Bundesministeriums adressiert wird, dessen *Kernaufgabe* in der *Kuratierung* und *Bereitstellung* von Daten liegen soll:

„Er steht als rechtliche und technische Beratungsstelle zur Datennutzung zur Verfügung, etabliert Standards ... Durch diese Aktivitäten entstehen kuratierte Daten, die einem breiten Anwenderkreis zur Verfügung gestellt werden. Damit verfolgt der Datenhub als wesentliche Aufgabe die Erstellung von Datenräumen im Sinne der europäischen Datenstrategie ...¹⁰⁴

Der *Datenhub* bildet den rechtlich-technischen Rahmen für die Erhöhung der Datennutzung in Österreich. Daten werden durch ihn aufbereitet, kuratiert und nach Möglichkeit synthetisiert ...¹⁰⁵

Der *Datenhub* arbeitet mit und erlaubt den Zugriff auf öffentliche Daten. ... Neben seiner Kernfunktion als Datenkurator ist der Datenhub als Datennutzungsagentur auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Verwendung von Daten.¹⁰⁶

Gleichzeitig kann der Datenhub für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen die Möglichkeit bieten, *solidarische Datenspenden* vorzunehmen.“¹⁰⁷

Dem vorgeschlagenen Datenhub soll ferner - als *ethischer und rechtlich-technischer Beirat* sowie als *Monitoring-Organ* - auf neu zu schaffender Rechtsgrundlage eine „*Kommission für gesellschaftliche Fragestellungen der Digitalisierung*“ beigegeben werden¹⁰⁸.

¹⁰³ o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier.

¹⁰⁴ AaO., S.10 f. An anderer Stelle wird im Strategiedokument vertiefend betont, es sollten zur Schaffung dieser *Datenräume* Daten „... sektoral im Datenhub hinterlegt werden ...“ (aaO., S.14) - dadurch könne der Datenhub diese Daten dann gezielt für die Verwaltung und für die universitäre und ausseruniversitäre Forschung und Entwicklung verfügbar machen (*ibid.*).

¹⁰⁵ AaO., S.12. Hervorhebung im wörtlichen Zitat bereits im Original.

¹⁰⁶ AaO., S.12. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat bereits im Original. Der Datenhub soll aus Bundesmitteln finanziert werden; vgl. *ibid.*, S.15.

¹⁰⁷ AaO., S.14. Hervorhebung im wörtlichen Zitat bereits im Original. - Siehe zudem die Überlegung zur Abwicklung des *Datenaustauschs zwischen Unternehmen und Instituten* im Rahmen gemeinsamer Wertschöpfungsnetzwerke *im Wege des Datenhubs* sowie betreffend *die Ausarbeitung von Modellvereinbarungen für Datenaustausch*, aaO., S.15.

¹⁰⁸ Näher aaO., S.11.

Eine zweite obligatorische Spezifizierungsklausel bezieht sich auf die Benennung und termingerechte Designierung (*zumindest*) einer „zuständigen Stelle“ zur Unterstützung (nachfolgend bezeichnet als „Support-Stelle“¹⁰⁹) jener öffentlichen Stellen, welche die Weiterverwendung bzw. Sekundärnutzung von in ihrem Besitz stehenden Daten gestatten¹¹⁰. Diese „Support-Stelle“ hat über ausreichende (auch: rechtliche) Sachkenntnis und Ausstattung (personell, finanziell, technisch) zu verfügen. Ihre Funktion liegt in einer *weitgehenden Entlastung* der datenführenden, öffentlichen Stellen, vor allem auch in *technischer* Hinsicht¹¹¹; dies kann bis zur kompletten Übernahme von bestimmten Aufgaben der datenführenden öffentlichen Stellen gehen¹¹².

Im Hinblick auf die gegebene zeitliche Knappheit läge im Rahmen des durch den DGA eingeräumten, durchaus flexiblen organisatorischen Umsetzungsspielraums¹¹³ nahe, *kurzfristig* das *Formalerfordernis* der Benennung *einer* einzigen, freilich unbedingt ausreichend leistungsfähigen und entsprechend ausgestatteten „Support-Stelle“ termingerecht zu erfüllen und dann in engagiertem Nachgang planvoll Schritt für Schritt weitere (zB. sektoriell ausgerichtete) „Support-Stellen“ einzurichten bzw. auszurollen und diese auch der Europäischen Kommission sukzessive nachzumelden¹¹⁴. Im Zuge einer Schritt für Schritt im Nachgang erfolgenden Ausrollung in die Fläche könnte besondere Berücksichtigung finden, dass laut DGA auch ... *interne Dienste* öffentlicher Stellen ...“ als solche „Support-Stellen“ in Betracht kommen¹¹⁵. Im Grundsatz vorstellbar wäre also *beispielsweise* - angesichts der nunmehr auf Ebene der Bundesregierung fixierten, *führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen* im thematischen Kontext und der zugleich bekanntgegebenen Schaffung eines *Teams für Datenwirtschaft und Datenpolitik in diesem Ressort* - die zügige Einrichtung einer ersten, leistungsfähigen „Support-Stelle“ als interne Sub-Organisationseinheit (*interner Dienst*) im genannten Bundesministerium mit nachfolgender, *step by step* ausgerollter Einrichtung weiterer, ebenfalls entsprechend

¹⁰⁹ Aus ErwGr. 26 des DGA wird abgeleitet, dass diese „Support-Stellen“ *keine Aufsichtsfunktion* haben sollen; so *Schreiber / Pommerening / Schoel*: Das neue Recht der Daten-Governance, S.63 Rz.92 (offenkundig fokussiert auf die Abgrenzung zu den - natürlich betreffend personenbezogene Daten - unberührt bleibenden Aufgaben der Datenschutzbehörden gemäss der DS-GVO 2016).

¹¹⁰ Art. 7 DGA.

¹¹¹ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.315 Rz.11. In Deutschland wird darauf hingewiesen, dass - dem Wortlaut des DGA nach - etwa auch *Staatsbibliotheken* für diese Rolle in Betracht kommen; siehe *Baumann*: Der neue Daten-Governance-Rechtsakt, Slide 4.

¹¹² *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.316 Rz.12.

¹¹³ Betont bei *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.317 Rz.15.

¹¹⁴ Diese Vorgangsweise wäre statthaft; siehe Art. 7 (5) 2. Satz DGA.

¹¹⁵ ErwGr. 26 drittletzter Satz; Hervorhebung im wörtlichen Zitat hinzugefügt. *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.317 Rz.15 halten fest, es „... könnte ... eine öffentliche Stelle über *eine eigene Abteilung* verfügen, die die Aufgaben der zuständigen Stelle ... erfüllt.“; Hervorhebung im wörtlichen Zitat ebenfalls hinzugefügt. *Dies* betonen *ibid.* zu Recht besonders, dass in diesem Fall eine solche Abteilung eben die qualitativen Vorgaben des DGA (auch betreffend Leistungsfähigkeit und Ressourcenausstattung) erfüllen müsste.

leistungsfähiger „Support-Stellen“ in den regionalen Dienststellen des Finanzamts Österreich in die Fläche. In jedem Fall ist bei der Implementierung „... die große Bedeutung einer *ganzheitlich gedachten mitgliedstaatlichen Behördenstruktur* ...“¹¹⁶ im Auge zu behalten¹¹⁷.

3.3. Datenvermittlungsdienste

Der DGA ist darauf angelegt, eine engagierte und produktive europäische Datenwirtschaft - *auch* - durch Schaffung neuer, rechtlich generierter Akteurstypen stimulieren zu wollen. Zu diesen Akteurstypen zählen zum einen die sog. Datenvermittlungsdienste. Im Schrifttum wird insoweit betont:

„Die Regelungen für Datenvermittlungsdienste ... sind von *zentraler, quasi-infrastruktureller Bedeutung* für die *Anbahnung* der gemeinsamen Datennutzung zwischen verschiedenen Akteuren.“¹¹⁸

ErwGr. 27 des DGA lautet auszugsweise¹¹⁹:

¹¹⁶ Zu Recht stark akzentuiert bei *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.319 Rz.22. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat bereits im Original.

¹¹⁷ Im Rahmen der Stellungnahme des Statistikkollegiums der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich, S.4 wird eine andere Herangehensweise angeregt. Einerseits könne den verschiedenen datenführenden Stellen auch jeweils die Rolle der „Support-Stelle“ zugeordnet werden. Allerdings und andererseits „... könnte der DGA auch zum Anlass genommen werden die Zuweisung der zuständigen Stellen entsprechend einer best-möglichen Aufgabenerfüllung neu zu ordnen, z.B. im Bereich der Gesundheitsdaten. ... Für die amtliche Statistik ist davon auszugehen, dass die Bundesanstalt Statistik Austria die Zuständige Stelle ist, ähnlich ist dies nach der erfolgreichen Einrichtung des Austrian Micro Data Centers (AMDC) bei der Bundesanstalt Statistik Austria auch für Statistik und Registerdaten für Forschungszwecke der Fall ...“. Diesen Ausführungen scheint allerdings eine Einschätzung zugrunde zu liegen, welche (abgeleitet aus der teils nicht sehr glücklichen Formulierung des DGA; vgl. ErwGr. 26 und Art. 7 (1) 1. Satz mit der Bezugnahme auf eine *Zuständigkeit für bestimmte Sektoren*) eher auf Aspekte der aktuellen Zuständigkeitsverteilung (aaO., S.3) oder Fragen einer sinnvollen Kompetenzbereinigung (aaO., S. 4) fokussiert sein dürfte und dadurch eventuell den durch den DGA eigentlich intendierten Wesenscharakter der „Zuständigen Stelle(n)“ iSv. „Support-Stelle(n)“ im Ansatz ein wenig missversteht. Zur ebenfalls in der Stellungnahme des Statistikkollegiums ventilierten Rolle und Installierung von *Data Stewards* (aaO., S.5) siehe die Bezugnahme auf „Data Stewardship“ in (Schweizer) *Bundesamt für Statistik* (Hrsg.): Programm Nationale Datenbewirtschaftung. Mit der Nationalen Datenbewirtschaftung in die Zukunft. Bericht vom 23. August 2023, S.3; online verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/82112.pdf> (29.8.2023). Im Webportal der „*Unlocking the Power of Data Initiative*“, welche von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Partnerorganisationen geleitet wird, wird das „Schweizer Modell“ umfassend ausgeleuchtet (<https://www.upd-initiative.ch/de/>). Ohne hier auf Details eingehen zu können, sei zumindest die Funktionsbeschreibung einer *Data Stewardship* aus dem *Workstream Datenmanagement* wiedergegeben: „Die Koordination der Standardisierungs- und Harmonisierungsaufgaben fällt in den Aufgabenbereich des *Swiss Data Steward*. Grossunternehmen verfügen häufig über ein Data-Stewardship-Konzept, mit dem sie die Datenqualität sicherstellen. *Als Data Steward wird eine Person (oder eine Gruppe von Personen) bezeichnet, die innerhalb einer Organisation für die Qualität bestimmter Daten verantwortlich ist.* Da die nationalen Statistikämter in der Regel über umfassende Kenntnisse der Datenlandschaft ihres Landes verfügen, sind sie für diese Rolle prädestiniert.“ (<https://www.upd-initiative.ch/de/workstreams/data-stewardship/>). Beide angeführten URLs wurden zuletzt am 3.9.2023 aufgerufen.

¹¹⁸ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.39 Rz.41. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt; ähnlich schon zuvor *Hennemann / v. Dittfurth*: Datenintermediäre und Data Governance Act, S.1905.

¹¹⁹ Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

„Datenvermittlungsdienste dürften *eine Schlüsselrolle in der Datenwirtschaft* spielen, insbesondere durch die Unterstützung und Förderung freiwilliger Verfahren zur gemeinsamen Datennutzung zwischen Unternehmen oder die Erleichterung zur gemeinsamen Datennutzung ... Sie könnten zu Akteuren werden, die den Austausch erheblicher Mengen einschlägiger Daten erleichtern. Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, bei denen es sich auch um öffentliche Stellen handeln kann und die Dienste anbieten, die die verschiedenen Akteure miteinander verbinden, können zur effizienten Bündelung von Daten sowie zur Erleichterung des bilateralen Datenaustauschs beitragen. Spezialisierte Datenvermittlungsdienste, die von betroffenen Personen, Dateninhabern und Datennutzern unabhängig sind, könnten bei der Entstehung neuer, von Akteuren mit beträchtlicher Marktmacht unabhängiger datengetriebener Ökosysteme eine unterstützende Rolle spielen und dabei Unternehmen aller Größenordnungen – insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen mit eingeschränkten finanziellen, rechtlichen oder administrativen Möglichkeiten – einen nichtdiskriminierenden Zugang zur Datenwirtschaft ermöglichen. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung gemeinsamer europäischer Datenräume, also zweck- oder sektorspezifischer oder auch sektorübergreifender interoperabler Rahmen mit gemeinsamen Normen und Praktiken für die gemeinsame Nutzung oder Verarbeitung von Daten – unter anderem zur Entwicklung neuer Produkte und Dienste, für die wissenschaftliche Forschung oder für Initiativen der Zivilgesellschaft – von Bedeutung sein.“

Dieser ErwGr. hebt die - im einem übertragenen Sinnverständnis - *katalytische* Rolle hervor, welche der DGA den neuen Datenvermittlungsdiensten zuordnet und damit die Hoffnung auf deutliche Dynamisierung der europäischen Datenwirtschaft verbindet. Datenvermittlungsdienste dürfen „... lediglich als Mittler tätig werden ...“ - also gleichsam als *neutrales Vehikel* dienen¹²⁰.

In ErwGr. 32 wird festgehalten¹²¹:

„Um das *Vertrauen in diese Datenvermittlungsdienste zu stärken*, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Daten und die Einhaltung der von den betroffenen Personen und den Dateninhabern auferlegten Bedingungen, ist es erforderlich, einen *Rechtsrahmen auf Unionsebene* zu schaffen, in dem *stark harmonisierte Anforderungen an die vertrauenswürdige Erbringung solcher Datenvermittlungsdienste festgelegt werden und der von den zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird*. Dieser Rahmen wird dazu beitragen, dass betroffene Personen und Dateninhaber

¹²⁰ Siehe ErwGr. 33, Sätze 2 und 3. *Hartl / Daum*: From Platform to Outcome, S.494, betonen, dass deswegen vertraute „Data-as-a-Service“-Provider *per se* nicht als Datenvermittlungsdienste in Betracht kommen. Siehe zum Neutralitätsgebot ferner *Hennemann / v. Ditzfurth*: Datenintermediäre und Data Governance Act, S.1908 f.

¹²¹ Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

sowie Datennutzer eine bessere Kontrolle über den Zugang zu ihren Daten und deren Nutzung im Einklang mit dem Unionsrecht haben. ...

Datenvermittlungsdienste sollten Dateninhabern oder betroffenen Personen [zusätzliche spezifische Werkzeuge und Dienste¹²²] insbesondere zur Erleichterung des Datenaustauschs, z. B. durch vorübergehende Speicherung, Pflege, Konvertierung, Anonymisierung und Pseudonymisierung anbieten dürfen. Diese Werkzeuge und Dienste sollten jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag oder mit der Zustimmung des Dateninhabers oder der betroffenen Person verwendet werden; und in diesem Zusammenhang angebotene Werkzeuge Dritter sollten Daten zu keinen anderen Zwecken verwenden. Gleichzeitig sollten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten die ausgetauschten Daten anpassen dürfen, um auf Wunsch des Datennutzers deren Nutzbarkeit für den Datennutzer zu verbessern oder die *Interoperabilität*, beispielsweise zur Konvertierung der Daten in bestimmte Formate zu verbessern.“

Dieser ErwGr. verdeutlicht zunächst, dass im Hinblick auf die *zentrale Vertrauensfrage* betreffend Datenvermittlungsdienste den zuständigen nationalen Behörden die wichtige Aufgabe obliegt, die *unionsrechtlich stark harmonisierten Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit* dieser Dienste zu implementieren. Ferner wird skizziert, dass Datenvermittlungsdienste (nur auf *ausdrücklichen* Antrag oder mit (wohl ebenfalls *ausdrücklicher*) Zustimmung betroffener Personen bzw. von Dateninhabern) spezifische Werkzeuge und Dienste (zB. vorübergehende Speicherung von Daten, Konvertierung, Pseudonymisierung, Anonymisierung etc.) zum Einsatz bringen dürfen.

Die einschlägige Legaldefinition¹²³ enthält zunächst *zwingende Begriffsmerkmale*, die *kumulativ* vorliegen müssen (*Positivkriterien*). Vorausgesetzt wird

- ein Dienst zur Herstellung von Geschäftsbeziehungen im Wege technischer, rechtlicher oder sonstiger Mittel, inhaltlich betreffend
- eine gemeinsame Datennutzung¹²⁴, und zwar im Verhältnis
- zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen (bei personenbezogenen Daten iS. des Datenschutzrechts) oder von Dateninhabern (bei nicht personenbezogenen Daten) einerseits sowie Datennutzern andererseits.

¹²² *Anmerkung:* In der amtlichen deutschsprachigen Version des DGA fehlt die in eckigen Klammern ergänzte Passage - wohl aufgrund eines technisch-organisatorischen Versehens im Zuge der Übersetzung. In der englischsprachigen Version lautet die ergänzte Passage „... additional specific tools and services ...“; inhaltlich konkordant auch die französischsprachige Version.

¹²³ Art. 2 Zif. 11 DGA.

¹²⁴ Siehe dazu die Legaldefinition in Art. 2 Zif. 10 DGA.

Zusätzlich bringt die Legaldefinition eine Art *Negativabgrenzungskatalog* zum Ausdruck (*Negativkriterien*)¹²⁵. Keine Datenvermittlungsdienste iS. des DGA liegen nämlich vor,

- wenn im Rahmen eines Dienstes keine Begründung einer Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern beabsichtigt ist oder stattfindet¹²⁶ oder
- wenn es schwerpunktmässig um die Vermittlung von urheberrechtlich geschützten Content geht¹²⁷ oder
- wenn Services ausschliesslich von einem Dateninhaber selbst genutzt werden, um seine Daten für Dritte verwendbar zu machen oder von mehreren juristischen Personen in einer geschlossenen Gruppe¹²⁸.

Exemplarisch benennt ErwGr. 28 folgende Services als Datenvermittlungsdienste iSd. DGA:

„Beispiele für Datenvermittlungsdienste schließen Datenmarktplätze ein, auf denen Unternehmen anderen Daten zugänglich machen könnten, Orchestrierer von Ökosystemen zur gemeinsamen Datennutzung, die allen Interessierten, etwa im Zusammenhang mit gemeinsamen europäischen Datenräumen, offen stehen, sowie Datenbestände, die von mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinsam erstellt werden, um dann allen Interessierten Lizenzen für die Nutzung dieser Datenbestände zu erteilen, die so gestaltet sind, dass alle beitragenden Teilnehmer eine Gegenleistung für ihren Beitrag erhalten würden.“

Die Kommentarliteratur postuliert:

„Datenvermittlungsdienste können insofern nur solche Dienste sein, denen die Rolle als „*Matchmaker*“, dh Initiator eines Datenaustausches zwischen Dateninhaber bzw. Betroffenen und Datennutzer, zukommt.“¹²⁹

¹²⁵ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.118 Rz.64 sprechen daher zutreffend von einer *zweistufigen Definition*.

¹²⁶ Hiedurch sollen blosse Mehrwertdienste (ohne Begründung einer Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern) ebenso ausgeschlossen werden (zB. reine Datenbroker) wie blosse technische Serviceanbieter (zB. Cloudhoster oder Analysedienste); näher *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.119 Rz.67. Siehe betreffend Dienste öffentlicher Stellen iSv. Art. 2 Zif. 17 (ohne Herstellung einer Geschäftsbeziehung) ergänzend *dies.*, *ibid.*, S.122 f. Rz.75.

¹²⁷ Näher *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.121 Rz.72, welche aaO. auch auf weitere Ausnahmen (zB. Kontoinformationsdienstleister) hinweisen; siehe insoweit ErwGr. 29.

¹²⁸ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.122 Rz.73 sprechen insoweit von „geschlossenen Dateninhabergruppen“ - eben im Gegensatz zu „offenen“ Settings mit einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern. Diese Ausnahme erstreckt sich also etwa auf Vermittlungsdienste (nur) innerhalb einer grösseren Unternehmensstruktur (Konzern) ebenso wie auf sonstige geschlossene Gruppen (etwa betreffend IoT-Dienste); so *dies.*, *ibid.* Rz.74.

¹²⁹ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.120 Rz.69. Hervorhebung im wörtlichen Zitat schon im Original. Hingewiesen sei auf die aaO. im Anschluss diskutierten Abgrenzungsfragen.

Als spezielle Form von Datenvermittlungsdiensten werden gewisse (die Rechtsausübung der eigenen Mitglieder betreffend bestimmte Daten) unterstützende „Dienste von Datengenossenschaften“ noch im Rahmen einer gesonderten Legaldefinition¹³⁰ hervorgehoben¹³¹.

Erfüllt ein Service nun die zwingenden Begriffsmerkmale (Positivkriterien), nicht jedoch die Negativkriterien, so gilt dieser Dienst prinzipiell als Datenvermittlungsdienst iSd. DGA. Daraus resultieren „Anforderungen an Datenvermittlungsdienste“, welche im entsprechend betitelten Kapitel III des DGA¹³² festgeschrieben sind¹³³.

Art. 10 DGA sieht ein Anmeldeverfahren betreffend (bestimmte) Datenvermittlungsdienste vor. Daraus ergeben sich konkrete (zwingende) Implementierungsanforderungen (obligatorische Spezifizierungsklausel), die nachstehend dargelegt werden:

Es ist zumindest eine¹³⁴ für Datenvermittlungsdienste zuständige Behörde¹³⁵ neu einzurichten oder ist eine bereits bestehende Behörde als zuständig zu benennen¹³⁶; qualitative Anforderungen (vor allem diverse Unvereinbarkeiten, Postulat einer angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung) sowie ergänzende Vorschriften betreffend Amtshilfe finden sich ebenfalls im DGA¹³⁷ und bedürfen entsprechender Bedachtnahme bei der Implementierung.

¹³⁰ Vgl. Art. 2 Zif. 15 DGA.

¹³¹ Nähere Erläuterungen dazu bei *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.125 Rz.84 ff.

¹³² Vgl. Art. 10 ff. leg. cit.

¹³³ In einem durchaus bemerkenswerten Aufsatz wurden in Österreich übrigens *Verwertungsgesellschaften* gemäss dem *Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 idgF.* als (angesichts „... ihrer Strukturen, Prozesse und Regelwerke ...“) sehr gut geeignetes Modell für die Konzeption von Datenvermittlungsdiensten (im Sinne von „*Datenverwertungsgesellschaften*“) ins Spiel gebracht; siehe *Fischer*: Die Datenverwertungsgesellschaft, S.153 und *passim*. Dieser Initiative sollte eventuell näher nachgegangen werden. Die Europäische Kommission verweist im Web ebenfalls auf konkrete Beispiele von Institutionen, die bereits als Datenvermittler agieren oder als datenaltruistische Organisationen in Betracht kommen (siehe <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act-explained>; 3.9.2023).

¹³⁴ Art. 26 (1) letzter Satz DGA. Der zitierten Regelung gemäss könnten auch mehrere Behörden eingerichtet (benannt) werden; in der Folge wird allerdings von einer einzigen eingerichteten oder benannten, behördlichen Stelle im Sinne eines gerade in einem vergleichsweise kleinen Staat wohl sinnvollerem SPoC ausgegangen.

¹³⁵ Vgl. Art. 13 (1) DGA. Als *Behörde* im Sinne des DGA wird man im Ergebnis - entsprechend der massgeblichen Legaldefinition der DS-GVO 2016 - eine „... *eingerichtete unabhängige staatliche Stelle* ...“ zu verstehen haben; so zutreffend *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.477 Rz.12.

¹³⁶ Art. 26 (1) letzter Satz DGA. - Die DS-GVO 2016 postuliert zunächst in ähnlicher Weise in ihrem Art. 51, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden (hier: im Bereich des Datenschutzes) vorsehen müssen - anders als der DGA verlangt die DS-GVO 2016 allerdings im Rahmen der obligatorischen Spezifizierungsklausel *expressis verbis* die „Errichtung“ der jeweiligen Aufsichtsbehörde „durch Rechtsvorschriften“ (Art. 54 (1) leg. cit.).

¹³⁷ Vgl. Art. 26 DGA.

Diese Behörde hat insbesondere das Anmeldeverfahren abzuwickeln¹³⁸, welches nichtdiskriminierend und wettbewerbsneutral¹³⁹ auszugestalten ist. Ist eine ordnungsgemässe und vollständige Anmeldung¹⁴⁰ bei dieser Behörde erfolgt, so kann der Anbieter seine Datenvermittlungsdienste (unter Beachtung / Einhaltung der in Art. 12 DGA vorgesehenen Bedingungen¹⁴¹) in allen EU-Mitgliedstaaten¹⁴² aufnehmen¹⁴³ - eine über die erfolgte Anmeldung befindende (konstitutive) Entscheidung der Behörde (zB. Bewilligungsbescheid) ist also nicht vorgesehen. Sehr wohl verankert wird allerdings eine einschlägige Überwachungs- und Aufsichtstätigkeit dieser Behörde¹⁴⁴ - Art. 14 DGA trifft entsprechend nähere Regelungen (von der Befugnis einer Anordnung der Verschiebung des Beginns der Tätigkeit oder der Anordnung einer Einstellung bis zu Sanktionsbefugnissen, welche den zuständigen Behörden eingeräumt werden sollen¹⁴⁵; selbst entsprechende Kooperations- bzw. Amtshilfepflichten in Verbindung mit einschlägig zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten sind vorgesehen¹⁴⁶). Zu guter Letzt ist anzumerken, dass die Behörde auch als Beschwerdeinstanz (für Beschwerden natürlicher oder juristischer Personen gegen Anbieter von Datenvermittlungsdiensten) auszulegen ist¹⁴⁷; betreffend ergangene, rechtsverbindliche Entscheidungen der Behörde gemäss Art. 14 DGA

¹³⁸ Vgl. Art. 11 DGA.

¹³⁹ Vgl. Art. 11 (7) DGA. Die Wahrung dieser qualitativen Anforderungen an das Anmeldeverfahren wird ausdrücklich zur Pflicht der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörde erklärt und ist damit erkennbar auf die Vollzugspraxis ausgerichtet.

¹⁴⁰ Art. 11 (6) DGA listet auf, welche Pflichtangaben die Anmeldung zu enthalten hat; siehe auch Art. 11 (8) leg. cit. Auf ein eventuelles Fehlen einzelner Pflichtangaben (zB. fehlende Angabe des URL einer öffentlichen Website mit aktuellen und vollständigen Informationen betreffend den Anbieter und seine Datenvermittlungstätigkeiten; siehe Art. 11 (6) lit. d leg. cit.) wird die Behörde mit einem Verbesserungsauftrag an den Anmelde(r) (Hinweis auf Fehlen von Pflichtangaben und Aufforderung zum Nachtrag) zu reagieren haben. Erfolgt keine Verbesserung, so fehlt an und für sich im Ergebnis eine ordnungsgemässe und vollständig abgeschlossene Anmeldung (siehe den Wortlaut von Art. 11 (8) DGA) und damit die formale Grundlage für die Aufnahme der Datenvermittlungsdienste durch den säumigen Anmelde(r) (siehe Art. 11 (4) iVm. Art. 11 (8) leg. cit.). Im Gesamtbild des DGA wird dies ein Vorgehen gemäss Art. 14 (3) leg. cit. (Mitteilung betreffend festgestellten Verstoss gegen eine Anforderung aus Kapitel III des DGA - verbunden mit der Aufforderung, dazu binnen 30 Tagen Stellung zu nehmen) bedeuten; die Behörde hat die Beendigung des Verstosses (je nach Schwere entweder unverzüglich oder binnen angemessener Frist) zu verlangen und angemessene sowie verhältnismässige Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen zu setzen (Art. 14 (4) leg. cit.).

¹⁴¹ Die Liste dieser Bedingungen ist lang; sie schliesst etwa angemessene Massnahmen der IT-Sicherheit betreffend nicht personenbezogene Daten oder die Protokollierung der Datenvermittlungstätigkeit ein (Art. 12 lit. I, Art. 12 lit. o leg. cit.). Die praktische Umsetzung (auch wegen fehlender einheitlicher IT-Sicherheitsstandards) wird insoweit durchaus herausfordernd; vgl. *Deusch / Eggendorfer*: Update IT-Sicherheitsrecht 2021/2022, S.797.

¹⁴² Vgl. Art. 11 (5) DGA.

¹⁴³ Vgl. Art. 11 (4) DGA.

¹⁴⁴ Wie hier zutreffend - mit eingehender Begründung - *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.478 f. Rz.15 ff.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 14 (4) DGA.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 14 (7) DGA.

¹⁴⁷ Vgl. Art. 27 DGA.

(Überwachungsrecht bzw. -pflicht), aber auch für den Fall behördlicher Untätigkeit im Kontext eingebrachter Beschwerden ist wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz vorzusehen¹⁴⁸.

Exemplarisch: In Spanien wurde erst kürzlich das *Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und digitale Transformation (Ministerio de Asuntos Económicos y Transformación Digital)*¹⁴⁹ sowohl als die für Datenvermittlungsdienste als auch die für datenaltuistische Organisationen zuständige Behörde designiert¹⁵⁰ und wird dies der EU-Kommission gemäss Art. 13 (1) DGA mitgeteilt werden¹⁵¹. Im Rahmen dieses Ministeriums ist dem *Staatssekretariat für Digitalisierung und künstliche Intelligenz (Secretaría de Estado de Digitalización e Inteligencia Artificial)*¹⁵² ein eigenes *Datenbüro (Oficina del Dato)* zugeordnet¹⁵³, dessen Aufgabenstellung wie folgt umschrieben wird:

„Das Datenbüro, das dem Staatssekretär für Digitalisierung und künstliche Intelligenz unterstellt ist, wurde mit der Aufgabe gegründet, die Verwaltung, den Austausch und die Nutzung von Daten in den verschiedenen produktiven Sektoren der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern. Es soll die wichtigsten Herausforderungen und Hindernisse im Zusammenhang mit der aufkommenden Datenwirtschaft angehen ...

In diesem Sinne ist der Tätigkeitsbereich des Datenbüros fest mit den in der Europäischen Datenstrategie (Europäische Kommission, Februar 2020) definierten Leitlinien und Maßnahmen abgestimmt und es arbeitet an der Vorgabe und Annahme verschiedener Governance-Modelle, Standards, bewährter Praktiken sowie architektonischer, kodierter und semantischer Kriterien für die Verwaltung, gemeinsame Nutzung und föderierte Nutzung von Daten sowie technologischer Aspekte zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und ihres Datenschutzes. Zur Förderung einer datengesteuerten Transformation der spanischen Industrie arbeitet das Datenbüro mit den verschiedenen Interessengruppen auf nationaler und europäischer Ebene zusammen, die sich für die Entwicklung und Umsetzung des Paradigmas der Datenräume einsetzen ...“¹⁵⁴

¹⁴⁸ Vgl. Art. 28 DGA.

¹⁴⁹ Siehe <https://portal.mineco.gob.es/en-us/Pages/index.aspx> (24.8.2023).

¹⁵⁰ Siehe die Ausführungen online unter https://avancedigital.mineco.gob.es/en-us/Servicios/Servicios_intermediacion_datos_y_altruismo_Reglamento_DGA/Paginas/Servicios_intermediacion_datos_y_altruismo_Reglamento_DGA.aspx (24.8.2023).

¹⁵¹ *Gállego / Robles / Sáenz:* Data Governance Act is almost here: Spanish update for data intermediation services.

¹⁵² Siehe <https://portal.mineco.gob.es/es-es/digitalizacionIA/Paginas/sedia.aspx> (24.8.2023).

¹⁵³ Siehe das aktuelle Organigramm des Ministeriums unter <https://avancedigital.mineco.gob.es/es-es/SecretariaDeEstado/Documents/Organigrama.pdf> (24.8.2023).

¹⁵⁴ Siehe <https://portal.mineco.gob.es/en-us/digitalizacionIA/oficina-del-dato/Pages/oficina-del-dato-se-digitalizacion-ia.aspx> (24.8.2023). Im Text wiedergegebene Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen unter Verwendung von <https://www.deepl.com>.

Im gegebenen Kontext gemäss Art. 14 DGA erforderliche Sanktionsregelungen wurden in das *Gesetz vom 11. Juli 2002 über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr (Ley 34/2002, de 11 de julio, de servicios de la sociedad de la información y de comercio electrónico)*¹⁵⁵ aufgenommen.

In *Finnland* wurde die dem *Ministerium für Transport und Kommunikation (Liikenne- ja viestintäministeriö)*¹⁵⁶ nachgeordnete *Finnische Transport- und Kommunikationsagentur (Liikenne- ja viestintävirasto Traficom)*¹⁵⁷ sowohl als die für Datenvermittlungsdienste als auch die für datenaltruistische Organisationen zuständige Behörde designiert¹⁵⁸ und wird dies der EU-Kommission gemäss Art. 13 (1) DGA mitgeteilt werden. Im Rahmen der genannten Agentur wurde ein „Impact Network“ zum Schwerpunkt „Data Economy“ eingerichtet. Dessen Aufgaben werden folgendermassen beschrieben:

„The network is tasked with, in particular, planning and implementing the new official duties assigned to Traficom because of new EU digital and data law, including the Data Governance Act, Digital Services Act, Digital Markets Act, Regulation on addressing the dissemination of terrorist content online and Data Act. The network also develops the related activities.

The network is also responsible for participation in the national implementation of the EU digital and data law and developing cooperation with stakeholders at national and EU level. Moreover, the network participates in and monitors the creation of a common data space in the EU based on data regulation to allow the free flow of data across sectors.“¹⁵⁹

Finnland verfügt über eine besonders etablierte Tradition betreffend Transparenz staatlichen Handelns und Zugang zu staatlichen Dokumenten¹⁶⁰; es dürften die notwendigen gesetzlichen Massgaben (etwa betreffend den Sanktionsbereich) im finnischen *Gesetz über die elektronischen*

¹⁵⁵ Konsolidierter Volltext online unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2002-13758&p=20230509&tn=1> (24.8.2023).

¹⁵⁶ Siehe <https://lvm.fi/en/home> (24.8.2023).

¹⁵⁷ Siehe <https://www.traficom.fi/en/traficom/about-traficom> (24.8.2023).

¹⁵⁸ Siehe die Ausführungen online unter <https://valtioneuvosto.fi/en/-/1410829/government-proposal-for-the-implementation-of-the-data-governance-act-circulated-for-comments> (24.8.2023).

¹⁵⁹ Siehe <https://www.traficom.fi/en/traficom/about-traficom/organisation?toggle=Data%20Economy> (24.8.2023); Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

¹⁶⁰ Siehe die *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen* v. 30.9.2020: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Finnland. SWD(2020) 325 final, S.12 mwN. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0325&from=EN> (23.8.2023).

Kommunikationsdienste bereits grundgelegt sein oder noch im Wege von Anpassungen dort Eingang finden¹⁶¹. Erforderliche legislative Massnahmen sind jedenfalls in Vorbereitung¹⁶².

Art. 13 (3) DGA hält fest:

„Die Befugnisse der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden lassen die Befugnisse der Datenschutzbehörden, der nationalen Wettbewerbsbehörden, der für Cybersicherheit zuständigen Behörden und anderer einschlägiger Fachbehörden unberührt. Nach Maßgabe ihrer jeweiligen Befugnisse im Rahmen des Unionsrechts und des nationalen Rechts begründen diese Behörden eine enge Zusammenarbeit, tauschen Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf Anbieter von Datenvermittlungsdiensten erforderlich sind, und bemühen sich darum, dass die Entscheidungen, die bei der Anwendung der Verordnung getroffen werden, konsistent sind.“

Dem ist zunächst unmittelbar entnehmbar, dass Befugnisse spezifischer Behörden nach Unionsrecht oder nationalem Recht insbesondere in den relevanten Rechtsgebieten Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Cybersicherheitsrecht durch die Befugnisse der nach dem DGA betreffend Datenvermittlungsdienste zu benennenden Behörden „unberührt“ (wohl: in vollem Umfang parallel aufrecht) bleiben sollen - ferner (und: deswegen) soll eine enge Zusammenarbeit all dieser Behörden und inhaltlich-rechtliche Konsistenz von Entscheidungen angestrebt werden. Aus grammatikalischer Interpretation von Art. 13 (1) DGA iVm. ErwGr. 4 vorletzter und letzter Satz DGA folgert die Kommentarliteratur durchaus überzeugend, dass zB. auch die bereits (infolge der DSGVO 2016) bestehenden Datenschutzbehörden (also konkret auch die österreichische Datenschutzbehörde gemäss den §§ 31 ff. DSG 2000 idGF.) mit den aus dem DGA resultierenden Aufgaben betreffend Datenvermittlungsdienste betraut werden könnten¹⁶³; diese (an sich nicht untersagte und damit zulässige) Benennung müsste sich freilich erstens in einer entsprechenden Zuweisung der neuen Aufgaben gemäss dem DGA und zweitens in einer entsprechend deutlich adaptierten bzw. überhaupt neuen Behördenstruktur (zB. Einrichtung voneinander strikt getrennter

¹⁶¹ Vgl. Data Governance Act: National Implementation Working Group Report. Publications of the Ministry of Transport and Communications 2023:8, Helsinki 2023, S.90. Online verfügbar unter: https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/164971/LVM_2023_8.pdf?sequence=1&isAllowed=y (23.8.2023).

¹⁶² Siehe *Ministry of Transport and Communications (Hrsg.):* Pressemitteilung v. 26.5.2023 „Report on the national implementation of the Data Governance Act published“. Online verfügbar unter: <https://valtioneuvosto.fi/en/-/1410829/report-on-the-national-implementation-of-the-data-governance-act-published> (23.8.2023).

¹⁶³ So *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.477 Rz.11 sowie Rz.12; *dies.* ziehen aaO. übrigens auch andere bereits existierende Behörden (zB. die deutsche Bundesnetzagentur) in Betracht. ErwGr. 4 vorletzter Satz DGA lautet expressis verbis: „Es sollte möglich sein, Datenschutzbehörden als gemäß dieser Verordnung zuständige Behörden zu betrachten.“ Dies ist, soweit dadurch nicht der Wortlaut von Art. 13 DGA überspannt würde, im Zuge der Auslegung zu berücksichtigen, wobei jedenfalls die Anforderungen gemäss Art. 26 DGA volle Umsetzung finden müssen.

und fachlich unabhängiger Substrukturen mit jeweils präzise abgegrenzten Aufgabengebieten¹⁶⁴) niederschlagen¹⁶⁵. Ein struktureller Vorteil einer solchen Vorgangsweise könnte darin erblickt werden, dass wesentliche unionsrechtliche Vorgaben betreffend datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden¹⁶⁶ bereits im DSG 2000 idgF. implementiert sind und daher bei Schaffung einer deutlich adaptierten oder neuen (DGA-kompatiblen) Behördenstruktur im Wege einer DSG-Novelle wohl vergleichsweise begrenzte legislative Arbeiten vonnöten wären.

Es könnte in diesem Zusammenhang also angedacht werden, sämtliche organisations- und verfahrensrechtlich zwingenden Implementierungsschritte, welche aus dem DGA resultieren und einer bundesgesetzlichen Normierung bedürfen - insbesondere unter angemessener Umstrukturierung des Behördenapparats und wohl auch neuer Benennung dieses Bundesgesetzes - in ein neues „*Datenschutz- und Datenwirtschaftsgesetz*“ zu integrieren¹⁶⁷.

Rekurriert man freilich nochmals auf die oben bereits skizzierte Delikatesse und Vehemenz bisheriger Datenschutzdebatten in Österreich, mag auch der in Deutschland vorgesehene Weg, das etablierte Datenschutzrecht nicht zu berühren und *zusätzlich* ein spezielles *Datengesetz* zu schaffen, sehr überlegenswert sein.

Ausdrücklich festzuhalten erscheint schliesslich im Hinblick auf mögliche Synergien, dass Art. 26 (1) Satz 2 DGA ausführt:

„Die Aufgaben der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden und der für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständigen Behörden können von derselben Behörde wahrgenommen werden.“

Damit ist die (zB. in Spanien und Finnland in Anspruch genommene) Option eröffnet, *eine Behörde für beide Regelungskomplexe als zuständig* zu designieren; dem sollte man aus Synergie- und Effizienzgründen jedenfalls nähertreten.

¹⁶⁴ Diese Modalität würde dann auch der insgesamt restriktiver anmutenden Position im Blogbeitrag von *Schreiber / Schoel*: Der Data Governance Act: Was der deutsche Gesetzgeber jetzt tun muss bzw. von *Schreiber / Pommerening / Schoel*: Das neue Recht der Daten-Governance, S.96 Rz.124 inhaltlich gerecht.

¹⁶⁵ *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar, S.477 Rz.11.

¹⁶⁶ Unabhängigkeit (Art. 52 DS-GVO 2016), zentrale Aufgaben und Befugnisse (Art. 57 f. DS-GVO 2016), Amtshilfe (Art. 61 DS-GVO 2016), Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO 2016), Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde betreffend rechtsverbindliche Entscheidungen oder Untätigkeit (Art. 78 DS-GVO 2016) etc.

¹⁶⁷ Möglicher Langtitel (auch mit politischem Signalcharakter), Anpassungen gegenüber dem derzeitigen Gesetzestitel sind hervorgehoben: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Entwicklung einer vertrauenswürdigen Datenwirtschaft (*Datenschutz- und Datenwirtschaftsgesetz*).

3.4. Datenaltruistische Organisationen

Wie schon die oben diskutierten Datenvermittlungsdienste, stellen auch sog. „datenaltruistische Organisationen“ einen durch den DGA neu kreierten Akteurstypus der intendierten europäischen Datenwirtschaft dar¹⁶⁸.

Datenaltruismus - als das der Einrichtung solcher Organisationen zugrundeliegende Konzept im Rahmen des DGA - wird in Art. 2 Zif. 16 leg. cit. legaldefiniert als

„... die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht personenbezogenen Daten, ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten, das über eine Entschädigung für die ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen Kosten hinausgeht, für Ziele von allgemeinem Interesse gemäß dem nationalen Recht, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse ...“

Auch hier sind wiederum *zwingende* Begriffsmerkmale zu erkennen, welche *kumulativ* vorliegen müssen (allerdings ausschliesslich *Positivkriterien*). Datenaltruismus liegt dementsprechend nur vor bei

- freiwilliger gemeinsamer Nutzung personenbezogener oder nicht personenbezogener Daten
- auf Grundlage erteilter Einwilligung betroffener Personen (bei personenbezogenen Daten) bzw.erteilter Erlaubnis (bei nicht personenbezogenen Daten),
- ohne dass idZ. ein Entgelt gefordert oder entrichtet wird, welches über eine blosser Entschädigung für die durch Datenbereitstellung entstandenen Kosten hinausgeht,

¹⁶⁸ *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, bewertet auf S.106 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) die nachfolgend in Rede stehenden Regelungen zum Datenaltruismus als überraschend, „... da auf den ersten Blick ein Regelungsbedarf nicht recht erkennbar ist ...“.

- sofern diese freiwillige gemeinsame Datennutzung für (beispielhaft angeführte) Ziele allgemeinen Interesses gemäss nationalem Recht erfolgt¹⁶⁹.

Der DGA strebt auf Grundlage dessen zunächst im Rahmen einer Öffnungsklausel danach, nationale Strategien für Datenaltruismus zu stimulieren:

„Die Mitgliedstaaten *können* organisatorische oder technische Regelungen oder beides festlegen, um Datenaltruismus zu erleichtern. Hierzu *können* die Mitgliedstaaten nationale Strategien für Datenaltruismus festlegen. Diese nationalen Strategien *können insbesondere* dazu dienen, betroffene Personen dabei zu unterstützen, sie betreffende personenbezogene Daten im Besitz öffentlicher Stellen freiwillig für den Datenaltruismus zur Verfügung zu stellen, und die erforderlichen Informationen festzulegen, die betroffenen Personen in Bezug auf die Weiterverwendung ihrer Daten im allgemeinen Interesse zur Verfügung gestellt werden müssen.

Entwickelt ein Mitgliedstaat solche (ergo: *fakultativen*) nationalen Strategien, so teilt er dies der Kommission mit.“¹⁷⁰

Gesamthaft wird in ErwGr. 45 als Kernziel formuliert,

„... zur Entstehung von ausreichend großen Datenbeständen beizutragen, die auf der Grundlage von Datenaltruismus bereitgestellt werden, um Datenanalysen und maschinelles Lernen auch grenzüberschreitend in der Union ermöglichen.“¹⁷¹

In Fragen der rechtsförmlichen Einrichtung, Struktur und Vorgangsweise datenaltruistischer Organisationen will der DGA *expressis verbis nicht* eingreifen; die massgebliche *Regelungshoheit* liegt insoweit *beim nationalen Normsetzer*:

„Diese Verordnung sollte die *Einrichtung, Organisation und Funktionsweise* von Einrichtungen, die sich nach nationalem Recht dem Datenaltruismus verschreiben, *unberührt lassen* und sich auf die *Anforderung* stützen, dass die Tätigkeiten einer

¹⁶⁹ Der DGA benennt als solche Gemeinwohlziele *ibid. demonstrativ* „... die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse ...“. *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft, bezeichnet auf S.106 (noch zum damaligen Vorschlag für einen DGA) idZ. neuerlich als überraschend, dass der DGA *nur marginale materiellrechtliche Anforderungen an datenaltruistische Organisationen* stelle - *primär* komme es also auf *den im Allgemeininteresse verfolgten Zweck* an.

¹⁷⁰ Art. 16 DGA; Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt.

¹⁷¹ *Geibel*: Die Datentreuhand zur Forschungs- und anderen gemeinwohlnützigen Zwecken, kommt nach eingehender Untersuchung zum Ergebnis, dass datenaltruistische Organisationen die Funktion von *Datentreuhändern* insbesondere zu *Forschungszwecken* erfüllen können (aaO., S.279).

Organisation ohne Erwerbszweck in einem Mitgliedstaat *nach nationalem Recht rechtmäßig sein müssen.*¹⁷²

Zwingend vorgesehen ist allerdings wiederum die Benennung *zumindest einer* Behörde, welche für die Führung des ebenfalls *zwingend* einzurichtenden, *öffentlichen nationalen Registers anerkannter datenaltruistischer Organisationen* zuständig ist¹⁷³; erneut sind qualitative Anforderungen an diese zuständige(n) Behörde(n) zu beachten und entsprechen im Wesentlichen jenen an die für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden¹⁷⁴. Sofern es dann im Weiteren um personenbezogene Daten geht, hat (haben) die für Datenaltruismus zuständige(n) Behörde(n) bei der Wahrnehmung ihrer Agenden insbesondere mit der *Datenschutzbehörde* des Mitgliedstaats zusammenzuarbeiten¹⁷⁵.

Es ist im Übrigen (wie bereits zuvor angesprochen) gemäss ausdrücklicher Festlegung des DGA grundsätzlich zulässig, *dieselbe* Behörde mit den Aufgaben betreffend Datenvermittlungsdienste *und* jenen im Bereich des Datenaltruismus zu betrauen¹⁷⁶.

Durch die für Datenaltruismus zuständige(n) Behörde(n) ist ein *öffentliches nationales Register anerkannter datenaltruistischer Organisationen* einzurichten, zu führen und regelmässig zu aktualisieren¹⁷⁷. Auf das öffentliche Unionsregister der EU-Kommission¹⁷⁸ und das gemeinsame Logo¹⁷⁹ entsprechend dem kürzlich bereits erlassenen Durchführungsrechtsakt der Kommission¹⁸⁰ sei nur am Rande hingewiesen. In dieses Register *können*¹⁸¹ (nur) solche *datenaltruistisch tätigen* Einrichtungen eingetragen werden, die *auf Grundlage nationalen Rechts über Rechtspersönlichkeit* verfügen, *selbst ohne Erwerbszweck tätig* und von Einrichtungen mit Erwerbszweck rechtlich

¹⁷² ErwGr. 48; klar zu betonen ist, dass datenaltruistische Organisationen *keinen Erwerbszweck* haben dürfen. Hervorhebungen im wörtlichen Zitat hinzugefügt. Entsprechend könnten sich zB. bereits bestehende NGO (etwa *DIO - Verein zur Forcierung und Förderung der Datenwirtschaft und des optimierten Einsatzes von Technologien*; siehe die Statuten im Rahmen der Onlinepräsenz unter <https://www.dataintelligence.at/wp-content/uploads/2021/02/DIO-Vereinsstatuten-11-2018.pdf>) in diese Richtung weiterentwickeln (28.8.2023).

¹⁷³ Vgl. Art. 23 (1) DGA. Es ist *mindestens eine* solche Behörde, können aber - falls das der Mitgliedstaat für zielführend erachten sollte - auch mehrere solche („zuständige“) Behörden zur Registerführung eingerichtet werden. Den Mitgliedstaat trifft insoweit auch eine termingebundene Nominierungspflicht gegenüber der EU-Kommission (vgl. Art. 23 (2) leg. cit.).

¹⁷⁴ Siehe Art. 26 bis Art. 28 DGA.

¹⁷⁵ Art. 23 (3) DGA.

¹⁷⁶ Art. 26 (1) Satz 2 DGA.

¹⁷⁷ Art. 17 (1) DGA.

¹⁷⁸ Art. 17 (2) 1. Absatz DGA.

¹⁷⁹ Art. 17 (2) 2. Absatz DGA.

¹⁸⁰ Vgl. die Durchführungsverordnung über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos 2023.

¹⁸¹ Vgl. Art. 19 (1) DGA.

unabhängig sind und *im Falle gemischter Tätigkeiten funktionelle Trennung* der datenaltuistischen Aktivitäten von anderen Aktivitäten *strukturell* implementiert haben¹⁸². Ferner ist seitens solcher Einrichtungen auch noch einem spezifischen - von der EU-Kommission noch gesondert mit Durchführungsrechtsakt zu erlassenden - Regelwerk zu entsprechen, welches auf die Festlegung von Anforderungen im Bereich der Information betroffener Personen und Dateninhaber sowie betreffend Informationstechnik, Sicherheitsmassnahmen und Vorkehrungen gegen Missbrauch, auf Interoperabilitätsnormen und themenbezogene Kommunikationsfahrpläne zur Bewusstseinschaffung bei den massgeblichen Zielgruppen ausgerichtet ist¹⁸³. Die zuständige Behörde hat (mit allen geforderten Informationen versehene) eingelangte Registrierungsanträge auf das Vorliegen der Anforderungen gemäss Art. 18 DGA zu prüfen und im Positivfall binnen 12 Wochen ab Antragseingang die Registrierung im nationalen Register zu bewerkstelligen¹⁸⁴ sowie die EU-Kommission über die erfolgte Eintragung zu informieren¹⁸⁵. Auch im gegebenen Zusammenhang sind erneut Überwachungsrechte und Aufsichtspflichten der zuständigen Behörde vorgesehen¹⁸⁶; anerkannte datenaltuistische Organisationen unterliegen speziellen Transparenzvorschriften¹⁸⁷ und haben ergänzende, besondere Anforderungen (zB. Zweckbindung, Verbot irreführender Praktiken bei der Daten-Acquire, Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus bei Speicherung und Verarbeitung nicht personenbezogener Daten und diesbezügliche *data breach notification duty*) zu erfüllen¹⁸⁸.

Zu empfehlen ist die Ausarbeitung einer nationalen, österreichischen Strategie für Datenaltuismus im Geiste von Art. 16 DGA, im Rahmen derer bzw. auf Grundlage derer (auch) einschlägige organisatorische und technische Rahmenregelungen erstellt werden, um Datenaltuismus (Datenspenden) speziell betreffend personenbezogene Daten zu erleichtern, zu unterstützen und dadurch anzuregen.

¹⁸² Vgl. Art. 18 DGA. Einen Katalog von *Pflichtangaben*, welche der Registrierungsantrag zu umfassen hat, enthält Art. 19 (4) DGA.

¹⁸³ Vgl. Art. 22 (1) DGA.

¹⁸⁴ Art. 19 (5) 1. Absatz DGA. *Steinrötter*: Das Konzept einer datenaltuistischen Organisation, S.798 bricht (noch am Masstab des vormaligen Entwurfs für einen DGA) eine Lanze für eine Abmilderung der datenaltuistischen Organisationen auferlegten Pflichten, um dadurch einen *positiven Anreiz* für entsprechendes Engagement zu setzen.

¹⁸⁵ Art. 19 (5) 2. Absatz DGA.

¹⁸⁶ Art. 24 DGA.

¹⁸⁷ Art. 20 DGA.

¹⁸⁸ Art. 21 DGA.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Eingangs ist zu begrüssen, dass die auf Ebene der Bundesministerien in Diskussion gezogene Frage der (führenden) Ressortzuständigkeit für Angelegenheiten des DGA kürzlich in der Sitzung des Ministerrats am 25.7.2023 einer eindeutigen Klärung zugeführt werden konnte (*näher vorstehend auf S.7 ff.*).
2. Es empfiehlt sich, im Gefolge der Bildung einer neuen Bundesregierung nach den (planmässig im Herbst 2024 stattfindenden) nächsten Wahlen zum Nationalrat aktiv auf eine klare Darlegung der in Rede stehenden Themenkomplexe im künftigen Regierungsprogramm und natürlich ganz besonders auf eine *klare führende Ressortzuweisung* in der dann nachfolgenden Novelle zum BMG zu dringen; diese Frage der führenden Ressortzuweisung ist auch bei allfälligen *Änderungen (Auflösung oder Neueinrichtung von Ressorts)* während laufender Legislaturperiode im Auge zu behalten (*siehe vorstehend auf S.9*).
3. Aufgrund des betreffend vollständige Implementierung des DGA inzwischen entstandenen, erheblichen Zeitdrucks wird man im Rahmen der rechtlich-organisatorischen Möglichkeiten nun wohl einen eher pragmatischen Umgang („Startvariante“) finden müssen (*näher vorstehend, passim*).
4. Die Entwicklung einer gesamtheitlichen Datenstrategie für die Verwaltung (des Bundes¹⁸⁹) sollte - zumal offenkundig noch im Verantwortungsbereich des vormaligen BMDW Teilstrategien der einzelnen Ressorts ausgearbeitet wurden, welche dem Vernehmen nach in unterschiedlichen Ausreifungsgraden bestehen - mit höchster Priorität vorangetrieben und zügig konsistent abgeschlossen werden. Wichtige inhaltliche Aspekte und eingehend begründete Ansätze wurden im Rahmen eines vorliegenden (offenkundig ebenfalls noch im Verantwortungsbereich des vormaligen BMDW entstandenen) als „Strategisches Expertenpapier“ zum „Querschnittsthema Daten“ bezeichneten Dokuments entwickelt und können als fundierte Grundlage dienen (*näher vorstehend auf S.12 ff.*).
5. Das angesprochene „Strategische Expertenpapier“ zum „Querschnittsthema Daten“ enthält darüber hinaus bemerkenswerte, organisatorisch-konzeptive Vorschläge (*näher vorstehend, passim*).
6. Auf den Beginn des zeitlichen Gebotsbereich des DGA (24.9.2023) ausgerichteter, *zwingender Implementierungsbedarf* erwächst für die Republik Österreich aus *mehreren obligatorischen Spezifizierungsklauseln* dieser EU-Verordnung. Der gegebene Zeitdruck legt - wo rechtlich möglich und sachlich vertretbar - in einer ersten Etappe möglichst pragmatische Ansätze zur termingerechten und korrekten Erfüllung dieses *zwingenden Implementierungsbedarfs* nahe (*näher vorstehend, passim*).
7. Eine *erste obligatorische Spezifizierungsklausel* betrifft die Einrichtung und termingerechte Designierung (*zumindest*) einer „zentralen Informationsstelle“ im Kontext der Regelungen zur Weiterverwendung geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen. Dabei ist - angesichts der dieser Stelle übertragenen, überaus umfassenden Aufgaben - insbesondere auf ausreichende Leistungsfähigkeit und Ressourcenbereitstellung zu achten. Es wird empfohlen, den im Wege einer Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Österreich am 7.9.2022 eingebrachten Vorschlag, die genannte Bundesanstalt mit dieser Rolle zu betrauen, zu prüfen und dem gegebenenfalls näherzutreten (*näher vorstehend auf S.21 ff.*).

¹⁸⁹ Auf die ebenfalls anstehende, gewichtige Folgeaufgabe, gesamtheitliche Datenstrategien für die Länder und Gemeinden aufzusetzen, ist ausdrücklich hinzuweisen.

8. Eine *zweite obligatorische Spezifizierungsklausel* bezieht sich auf die Benennung und termingerechte Designierung (zumindest) einer „zuständigen Stelle“ zur Unterstützung jener öffentlichen Stellen, welche die Weiterverwendung bzw. Sekundärnutzung von in ihrem Besitz stehenden Daten gestatten; diese Stelle muss über ausreichende (auch: rechtliche) Sachkenntnis und Ausstattung (personell, finanziell, technisch) verfügen („Support-Stelle“). Im Hinblick auf die gegebene zeitliche Knappheit könnte *kurzfristig* das *Formalerfordernis* der Benennung *einer* einzigen, freilich ausreichend leistungsfähigen „Support-Stelle“ termingerecht erfüllt und dann in engagiertem Nachgang planvoll Schritt für Schritt die Einrichtung bzw. Ausrollung weiterer (zB. sektoriell ausgerichteter) „Support-Stellen“ samt deren Nachmeldung an die EU-Kommission erwogen werden. Laut DGA kommen auch *interne Dienste* öffentlicher Stellen als solche „Support-Stellen“ in Betracht, was (unter der Bedingung ausreichender Ausstattung etc.) eine flächendeckende Ausrollung erleichtern sollte (*näher mit konkretem Implementierungsvorschlag vorstehend auf S.24 f.*)
9. Eine *dritte obligatorische Spezifizierungsklausel* bezieht sich auf die *Einrichtung* und termingerechte Designierung sogenannter „zuständiger Behörden“ (betreffend *Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten* und *Registrierung von datenaltruistischen Organisationen*) und die *Grundlegung eines konkreten Sanktionsregimes* (im Rahmen der Vorgaben des DGA) *im nationalen Recht*. Aus Synergie- und Effizienzgründen wird empfohlen, (nur) *eine* sowohl für Datenvermittlungsdienste als auch für datenaltruistische Organisationen zuständige Behörde zu designieren¹⁹⁰. Es wäre vorstellbar und auch unionsrechtlich zulässig, die bereits bestehende, österreichische *Datenschutzbehörde en bloc* mit diesen Aufgaben zu betrauen. Die Schaffung notwendiger bundesgesetzlicher Grundlagen könnte etwa durch entsprechende Adaptierung des DSG 2000 idgF., aber natürlich auch (wie in Deutschland ins Auge gefasst) durch Erlassung eines eigenen, speziellen *Bundes-Datengesetzes* erfolgen (*näher vorstehend auf S.29 ff. und S.37 f.*).
10. Sollten einzelne, zwingende Implementierungserfordernisse nicht mehr termingerecht umgesetzt werden, steht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission (zweistufiges Mahnverfahren vor Einbringung der Aufsichtsklage wegen Vertragsverletzung beim EuGH) im Raum. Die während dieses (der Klageerhebung beim EuGH vorgeschalteten) Mahnverfahrens verstreichende Zeit wäre unbedingt zu nutzen, um allenfalls noch offene, aus obligatorischen Spezifizierungsklauseln resultierende Implementierungsschritte zu vollenden. *In extremis* bestünde auch nach erfolgter Aufsichtsklage der EU-Kommission und eventuell erfolgter Verurteilung Österreichs wegen Vertragsverletzung noch eine letzte Frist (Beantragung der Verhängung eines Zwangsgelds durch die EU-Kommission - dem Mitgliedstaat ist zuvor erneut unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äusserung zu geben) zum Abschluss allenfalls noch offener, *zwingender* Implementierungsschritte.
11. Essentiell erscheint an der Wurzel der Thematik, den im Rahmen dieser Untersuchung *angenommenen, gravierenden und mehrschichtigen Zielkonflikt* (entstehend aus der offenen Frage der „Abschaffung“ des Amtsgeheimnisses in seiner bisherigen Form, einem höchst kontroversiellen Diskurs zum Datenschutz und der Problematik einer möglichen Ressourcenanspannung bzw. Ressourcenknappheit bei öffentlichen Stellen), welcher eine *wirklich umfassende Mobilisierung geschützter Daten für Sekundärzwecke* bislang *stark hemmen* dürfte, zu analysieren und engagiert *Schritt für Schritt zu bereinigen*. In diesem Kontext ist auch ein *Anreizsystem* zu erwägen und kommt offenkundig *erforderlichen*,

¹⁹⁰ Dies ist laut DGA zulässig; auf die im Vorstehenden beleuchtete, *spanische* und *finnische* Umsetzungsvariante wird ausdrücklich verwiesen.

vertrauenswürdigen „Vehikeln“ (etwa betreffend *Pseudonymisierung* und *Anonymisierung* bei personenbezogenen Daten) hohe Bedeutung zu (*näher vorstehend auf S.17 ff.*).

12. Die Schaffung einer im Rahmen einer *Öffnungsklausel* vorgesehenen (*fakultativen*) nationalen Strategie für Datenaltruismus wäre zu erwägen; dieser Schritt ist nicht termingebunden (*näher vorstehend auf S.38*).

5. Rechtsquellenverzeichnis

- **Forschungsorganisationsgesetz 1981: Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG)**, BGBl. Nr. 341/1981 idF. BGBl. I Nr. 52/2023. [Im Text abgekürzt als **FOG 1981 idgF.**]. Volltext in konsolidierter Fassung online verfügbar unter -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009514> (8.8.2023).
- **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)**, BGBl. Nr. 448/1984 idF. BGBl. I Nr. 99/2023. [Im Text abgekürzt als **UWG 1984 idgF.**]. Volltext in konsolidierter Fassung online verfügbar unter -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002665> (8.8.2023).
- **Bundesministeriengesetz 1986: Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG)**, BGBl. Nr. 76/1986 idF. BGBl. I Nr. 98/2022. [Im Text abgekürzt als **BMG 1986 idgF.**]. Volltext in konsolidierter Fassung online -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873> (2.8.2023).
- **Datenschutzgesetz 2000: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)**, BGBl. I Nr. 165/1999 idF. BGBl. I Nr. 2/2023. [Im Text abgekürzt als **DSG 2000 idgF.**]. Volltext in konsolidierter Fassung online -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (8.8.2023).
- **Verwertungsgesellschaftengesetz 2016: Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 - VerwGesG 2016)**, BGBl. I Nr. 27/2016 idF. BGBl. I Nr. 244/2021. [Im Text abgekürzt als **VerwGesG 2016 idgF.**]. Volltext in konsolidierter Fassung online -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009532> (3.9.2023).
- **Daten-Governance-Rechtsakt 2022: Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)**, ABl. EU 2022, L 152/1. [Im Text abgekürzt als: **DGA 2022**] Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0868> (2.8.2023).
- **Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**, ABl. EU 2016 L 119/1. [Im Text

abgekürzt als: **DS-GVO 2016**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> (7.8.2023).

- **Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**, ABl. EU 2016 L 157/1. [Im Text kurz: **RL Geschäftsgeheimnisse 2016**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0943> (8.8.2023).
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung**, ABl. EG 2023 L 19/43. [Im Text kurz: **Durchführungs-VO betreffend hochwertige Datensätze 2022**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0138> (7.8.2023).
- **Informationsweiterverwendungsgesetz 2022: Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022)**, BGBl. I Nr. 116/2022. [Im Text abgekürzt als **IWG 2022**] Volltext online -> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011973> (2.8.2023).
- **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“** vom 6.5.2015, COM(2015) 192 final. [Im Text kurz: **Mitteilung Strategie digitaler Binnenmarkt 2015**] Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0192> (7.8.2023).
- **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“** vom 10.1.2017, COM(2017) 9 final. [Im Text kurz: **Mitteilung Aufbau Datenwirtschaft 2017**] Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0009> (7.8.2023).
- **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Datenstrategie“** vom 19.2.2020, COM(2020) 66 final. [Im Text kurz: **Mitteilung europäische Datenstrategie 2020**] Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0066> (7.8.2023).

- **PSI-Richtlinie 2019: Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)**, ABI. EU 2019 L 172/56. [Im Text abgekürzt als **PSI-RL 2019**] Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1024> (2.8.2023).
- **Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union**, ABI. EU 2018 L 303/59. [Im Text kurz: **Rahmen-VO freier Verkehr nicht-personenbezogene Daten 2018**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> (7.8.2023).
- **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)**, ABI. EU 2022 L 277/1. [Im Text abgekürzt als **Digital Services Act 2022**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> (8.8.2023).
- **Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)**, ABI. EU 2022 L 265/1. [Im Text abgekürzt als **Digital Markets Act 2022**]. Volltext online verfügbar unter dem URL -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1925&qid=1691486328120> (8.8.2023).
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23.2.2022**, COM(2022) 68 final. [Im Text kurz: **Vorschlag Data Act 2022**]. Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0068> (8.8.2023).
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten vom 3.5.2022**, COM(2022) 197 final. [Im Text kurz: **Vorschlag VO europäischer Gesundheitsdatenraum 2022**]. Volltext online -> https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:dbfd8974-cb79-11ec-b6f4-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF (7.8.2023).
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 der Kommission vom 9. August 2023 über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos für die in der Union anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen**, ABI. EU 2023 L 200/1. [Im Text abgekürzt als **Durchführungsverordnung über die Ausgestaltung gemeinsamer**

Logos 2023]. Volltext online -> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1622> (21.8.2023).

6. Literaturverzeichnis

- *Bieber / Epiney / Haag / Kotzur*: Die Europäische Union. Europarecht und Politik. 12. Aufl. Baden-Baden 2016. [Im Text zitiert als: *Bearbeiter_in* in: *Bieber / Epiney / Haag / Kotzur*: Die Europäische Union].
- *Boockmann / Hochmuth / Klee / Mangold / Scheu*: Open Government Data. Ziele, Umsetzung und mögliche künftige Verlaufsformen. Hans Böckler Stiftung, Study 442. Düsseldorf 2020. Im Volltext online verfügbar unter dem URL: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-007879/p_study_hbs_442.pdf (23.8.2023). [Im Text zitiert als: *Boockmann / Hochmuth / Klee / Mangold / Scheu*: Open Government Data].
- *Deusch / Eggendorfer*: Update IT-Sicherheitsrecht 2021/2022. KuR 2022/12, S.794 ff. [Im Text zitiert als: *Deusch / Eggendorfer*: Update IT-Sicherheitsrecht 2021/2022].
- *Dobner / Scharl / Zwinger*: Neues aus Brüssel. SozSi 2022/3, S.142 ff. [Im Text zitiert als: *Dobner / Scharl / Zwinger*: Neues aus Brüssel].
- *Ehmann / Selmayr*: Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar. München 2017. [Im Text zitiert als: *Bearbeiter_in* in *Ehmann / Selmayr*: Datenschutz-Grundverordnung].
- *Fischer*: Die Datenverwertungsgesellschaft. ÖBl 2023/4, S.148 ff. [Im Text zitiert als: *Fischer*: Die Datenverwertungsgesellschaft].
- *Gassner*: Forschung und Innovation im europäischen Gesundheitsdatenraum. Zur künftigen Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten. DuD 2022/12, S.739 ff. [Im Text zitiert als: *Gassner*: Forschung und Innovation im europäischen Gesundheitsdatenraum].
- *Geibel*: Die Datentreuhand zu Forschungs- und anderen gemeinwohlnützigen Zwecken im Mehrebenensystem des Unionsrechts. In: *Geibel / Heinze / Verse* (Hrsg.): Binnenmarktrecht als Mehrebenensystem. 1. Aufl. Baden-Baden 2023, S.233 ff. [Im Text zitiert als: *Geibel*: Die Datentreuhand zu Forschungs- und anderen gemeinwohlnützigen Zwecken].
- *Hartl / Daum*: From Platform to Outcome. Der aktuelle und zukünftige Rechtsrahmen für Data-as-a-Service-Modelle im Überblick. CR 2022/8, S.485 ff. [Im Text zitiert als: *Hartl / Daum*: From Platform to Outcome].
- *Heidrich*: Disruption des Rechts. DSB 2022/9, S.218 f. [Im Text zitiert als: *Heidrich*: Disruption des Rechts].
- *Hennemann / v. Dittfurth*: Datenintermediäre und Data Governance Act. NJW 2022, S.1905 ff. [Im Text zitiert als: *Hennemann / v. Dittfurth*: Datenintermediäre und Data Governance Act].

- *Hennemann (Hrsg.): Global Data Strategies. A Handbook. München 2023. [Im Text zitiert als: Bearbeiter_in in Hennemann (Hrsg.): Global Data Strategies. A Handbook].*
- *Herbrich: Ein Sturm zieht auf. DSB 2022/1, S.1. [Im Text zitiert als: Herbrich: Ein Sturm zieht auf].*
- *Klamert / Thalmann: EU-Recht. Wien 2015. [Im Text zitiert als: Klamert / Thalmann: EU-Recht].*
- *Knyrim / Urban: DGA, DMA, DSA, DA, AI-Act, EHDS - ein Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I). Dako 2023/3, S.55 ff. [Im Text zitiert als: Knyrim / Urban: Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil I)].*
- *Knyrim: Der Data Governance Act und seine Schnittmenge mit der DSGVO. Dako 2023/3, S.52 ff. [Im Text zitiert als: Knyrim: Der Data Governance Act und seine Schnittmenge mit der DSGVO].*
- *Kollmann / Schmidt: Deutschland 4.0. Wie die Digitale Transformation gelingt. Wiesbaden 2016. [Im Text zitiert als: Kollmann / Schmidt: Deutschland 4.0].*
- *Kotschy: Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Forschungsdatenverarbeitungen nach dem FOG - eine kritische Analyse. In: Jahnel (Hrsg.): Datenschutzrecht Jahrbuch 2020. Wien 2021, S.281 ff. [Im Text zitiert als: Kotschy: Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Forschungsdatenverarbeitungen nach dem FOG - eine kritische Analyse].*
- *Kotschy: Registerforschung nach der Novelle 2021 zum FOG. zfhr 2022, S.139 ff. [Im Text zitiert als: Kotschy: Registerforschung nach der Novelle 2021 zum FOG].*
- *Kühling: Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder. Was ist zu tun? DuD 2021/12, S.783 ff. [Im Text zitiert als: Kühling: Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder].*
- *Lauber-Rönsberg / Becker: Auswirkungen des Data Governance Act auf Forschungseinrichtungen und Repositorien. RuZ 2023/1, S.30 ff. Im Volltext online verfügbar unter dem URL: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2699-1284-2023-1-30/auswirkungen-des-data-governance-act-auf-forschungseinrichtungen-und-repositorien-jahrgang-4-2023-heft-1?page=1> (16.8.2023). [Im Text zitiert als: Lauber-Rönsberg / Becker: Auswirkungen des Data Governance Act auf Forschungseinrichtungen und Repositorien].*
- *Liebenwein / Bittermann: Datenschutz in Wissenschaft und Forschung und seine österreichische Umsetzung. RdM-ÖG 2018/4, S.14 ff. [Im Text zitiert als: Liebenwein / Bittermann: Datenschutz in Wissenschaft und Forschung und seine österreichische Umsetzung].*

- *Riphahn*: Die deutsche Dateninfrastruktur aus Sicht der empirischen Wirtschaftsforschung. *Wirtschaftsdienst* 2023/1, S.24 ff. [Im Text zitiert als: *Riphahn*: Die deutsche Dateninfrastruktur].
- *Schreiber / Pommerening / Schoel*: Das neue Recht der Daten-Governance. *Data Governance Act (DGA)*. 1. Aufl. Baden-Baden 2023. [Im Text zitiert als: *Schreiber / Pommerening / Schoel*: Das neue Recht der Daten-Governance].
- *Schreiber / Schoel*: Der Data Governance Act: Was der deutsche Gesetzgeber jetzt tun muss. Blogbeitrag v. 8.3.2023, online verfügbar unter: <https://digitalisierungsrecht.eu/der-data-governance-act-was-der-deutsche-gesetzgeber-jetzt-angehen-muss/> (24.8.2023). [Im Text zitiert als: *Schreiber / Schoel*: Der Data Governance Act: Was der deutsche Gesetzgeber jetzt tun muss].
- *Specht-Riemenschneider / Hennemann*: *Data Governance Act*. *Nomos Handkommentar*. 1. Aufl. Baden-Baden 2023. [Im Text zitiert als: *Specht / Hennemann*: DGA Handkommentar].
- *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft - der Vorschlag einer Verordnung zur europäischen Data Governance. *CR* 2021/2, S.98 ff. [Im Text zitiert als: *Spindler*: Schritte zur europaweiten Datenwirtschaft].
- *Steinrötter*: Das Konzept einer datenaltruistischen Organisation. *DuD* 2021/12, S.794 ff. [Im Text zitiert als: *Steinrötter*: Das Konzept einer datenaltruistischen Organisation].

7. Verzeichnis sonstiger Quellen

- *Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Hrsg.): Orientierungshilfe „Protokollierung“.* Stand 2.11.2009. Im Volltext online verfügbar unter dem URL: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/04/Orientierungshilfe_Protokollierung_AK_Technik_.pdf (23.6.2023). [Im Text zitiert als: *Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“, Orientierungshilfe „Protokollierung“*].
- *Baumann: Der neue Daten-Governance-Rechtsakt. Künftige Möglichkeiten und Pflichten. Vortragsfolien, 2023.* Online verfügbar unter: <https://opus4.kobv.de/opus4-bib-info/frontdoor/index/index/docId/18415> (3.9.2023). [Im Text zitiert als: *Baumann: Der neue Daten-Governance-Rechtsakt*].
- *Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 - 2024.* Wien 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> (2.8.2023). [Im Text zitiert als: *Bundeskanzleramt Österreich (Hrsg.): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 - 2024*]
- *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung.* Berlin. Oktober 2019. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/gutachten-der-datenethikkommission-langfassung-1685238> (22.8.2023). [Im Text zitiert als: *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung*].
- *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.): Digitaler Aktionsplan Austria. Die grosse Daten-Chance.* Wien 2020. Online verfügbar unter: https://www.digitalaustria.gv.at/dam/jcr:280e9f7f-2199-4d10-bf04-50c07ff11bd6/Die%20Gro%C3%9Fe%20Daten-Chance_barrierefrei.pdf (28.8.2023). [Im Text zitiert als: *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.): Digitaler Aktionsplan Austria. Die grosse Daten-Chance*].
- *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.): EU Vorhaben 2022 im Wirkungsbereich des BMDW.* Wien 2022. Online verfügbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a38ed2cf-91d4-45d9-b60a-fcbb6b08992e/Bericht_EU-Vorhaben_2022_FINAL_BARRIEREFREI.pdf (22.8.2023). [Im Text zitiert als: *Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Hrsg.): EU Vorhaben 2022 im Wirkungsbereich des BMDW*].

- *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Der Weg zu einem Dateninstitut für Deutschland. Zwischenbericht. Erste Empfehlungen der Gründungskommission. Stand: 9. Dezember 2022. Berlin 2022. Online verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/bericht-dateninstitut.pdf;jsessionid=B3D1AD2A449D4D941048A6AD3A79B4F9.2_cid322?__blob=publicationFile&v=5 (16.8.2023). [Im Text zitiert als: *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Der Weg zu einem Dateninstitut für Deutschland*].*
- *Gállego / Robles / Sáenz: Data Governance Act is almost here: Spanish update for data intermediation services. 21.8.2023. Online verfügbar unter: <https://www.engage.hoganlovells.com/knowledgeservices/news/data-governance-act-is-almost-here-spanish-update-for-data-intermediation-services> (24.8.2023). [Im Text zitiert als: *Gállego / Robles / Sáenz: Data Governance Act is almost here: Spanish update for data intermediation services*].*
- *Gille / Meineck / Dachwitz: Europa-Vergleich: Wie eng uns Datenhändler auf die Pelle rücken. Online verfügbar unter: <https://netzp politik.org/2023/europa-vergleich-wie-eng-uns-datenhaendler-auf-die-pelle-ruecken/> (28.8.2023). [Im Text zitiert als: *Gille / Meineck / Dachwitz: Europa-Vergleich: Wie eng uns Datenhändler auf die Pelle rücken*].*
- Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (20.8.2023). [Im Text zitiert als: *Koalitionsvertrag Deutschland 2021-2025*].
- *Manske / Knobloch: Datenpolitik jenseits von Datenschutz. Impuls Oktober / November 2017 der Stiftung Neue Verantwortung e. V. Berlin 2017. Online verfügbar unter: https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/datenpolitik_jenseits_von_datenschutz_0.pdf (29.8.2023). [Im Text zitiert als: *Manske / Knobloch: Datenpolitik jenseits von Datenschutz*].*
- o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier. O.J. 22 Seiten. [Im Text zitiert als: o. A.: Digitaler Aktionsplan. Querschnittsthema „Daten“. Strategisches Expertenpapier].
- *Statistikrat der Bundesanstalt Statistik Österreich: Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich v. 7.9.2022; online verfügbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/20220907-StatRat-Stellungnahme_EUDGA.pdf (28.8.2023). [Im Text zitiert als: *Stellungnahme des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Austria zur Anwendung der Verordnung „Data Governance Act“ der EU in Österreich*].*

- *Unlocking the Power of Data Initiative*. Webportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemeinsam mit Partnerorganisationen. Online unter: <https://www.upd-initiative.ch/de/> (3.9.2023).

8. **Abkürzungsverzeichnis**

<i>AaO., aaO.</i>	<i>am angegebenen Ort</i>
<i>ABl. EU</i>	<i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>
<i>AEUV</i>	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
<i>Art., Artt.</i>	<i>Artikel (Einzahl), Artikel (Mehrzahl)</i>
<i>Aufl.</i>	<i>Auflage</i>
<i>BGBI.</i>	<i>Bundesgesetzblatt (AT)</i>
<i>BMDW</i>	<i>(ehem.) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (AT)</i>
<i>BMF</i>	<i>Bundesministerium für Finanzen (AT)</i>
<i>CR</i>	<i>Computer und Recht (Zeitschrift)</i>
<i>DEK</i>	<i>Datenethikkommission (Deutschland)</i>
<i>dies.</i>	<i>dieselben</i>
<i>DMA</i>	<i>Digital Markets Act der EU</i>
<i>DSA</i>	<i>Digital Services Act der EU</i>
<i>DSB</i>	<i>Datenschutz-Berater (Zeitschrift)</i>
<i>DSG</i>	<i>Datenschutzgesetz (AT)</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EU-DGA</i>	<i>Daten-Governance-Rechtsakt der EU</i>
<i>EuGH</i>	<i>Europäischer Gerichtshof (EU)</i>
<i>EU-KOM</i>	<i>Europäische Kommission</i>
<i>Fn.</i>	<i>Fussnote(n)</i>
<i>FOG</i>	<i>Forschungsorganisationsgesetz (AT)</i>
<i>Hrsg.</i>	<i>Herausgeber_in</i>
<i>ibid., ibid.</i>	<i>ibidem (ebenda)</i>
<i>idgF.</i>	<i>in der geltenden Fassung</i>

<i>idZ.</i>	<i>in diesem Zusammenhang</i>
<i>IWG</i>	<i>Informationsweiterverwendungsgesetz (AT)</i>
<i>lit., litt.</i>	<i>littera, litterae</i>
<i>mN.</i>	<i>mit Nachweis(en)</i>
<i>mwN.</i>	<i>mit weiteren Nachweisen</i>
<i>o.A.</i>	<i>ohne Autorschaftsangabe</i>
<i>ÖBl</i>	<i>Österr. Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)</i>
<i>o.J.</i>	<i>ohne Jahresangabe (Erscheinungsjahr)</i>
<i>RdM-ÖG</i>	<i>Recht der Medizin, Beilage Ökonomie & Gesundheit (Zeitschrift)</i>
<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>RuZ</i>	<i>Recht und Zugang (Zeitschrift)</i>
<i>Rz.</i>	<i>Randziffer(n)</i>
<i>S.</i>	<i>Seite(n)</i>
<i>sc.</i>	<i>scilicet (soll heissen)</i>
<i>SPoC</i>	<i>Single Point of Contact</i>
<i>ua.</i>	<i>unter anderem</i>
<i>UWG</i>	<i>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (AT)</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>zfhr</i>	<i>Zeitschrift für Hochschulrecht</i>